

Stand: 08.02.2026 18:35:43

## Vorgangsmappe für die Drucksache 17/16103

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung"

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/16103 vom 21.03.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 100 vom 29.03.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/17419 des UV vom 22.06.2017
4. Beschluss des Plenums 17/17619 vom 06.07.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 107 vom 06.07.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18.07.2017



# **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung**

## **A) Problem**

Die Bayerische Staatsregierung hat den Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 angesucht, ein Gutachten zu erstellen, ob bzw. inwieweit sich die Strukturen und Organisation des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung verbessern lassen. Hierzu hat der ORH mit Gutachten vom 12. Februar 2016 Stellung genommen. Das Gutachten zeigt eine Reihe von organisatorischen und strukturellen Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten auf. Der ORH stellt fest, dass die zunehmende Globalisierung, die Komplexität der Rechtsgebiete und die Bedeutung der Aufgabe für die Gesundheit der Verbraucher speziell im Bereich des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung die Verwaltung vor besondere Herausforderungen stellt. Ein wesentliches Ergebnis des Gutachtens stellen Empfehlungen zur Verbesserung der Struktur der Organisation des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung dar, mit dem Ziel, zur Risikominimierung den gesundheitlichen Verbraucherschutz so effektiv wie möglich zu gestalten.

## **B) Lösung**

1. Unter Zugrundelegung der Ausführungen des ORH erfolgt eine Teilverlagerung für bestimmte Zuständigkeiten der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung. Für die Kontrolle bestimmter Betriebe wird durch Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) eine neue Kontrollbehörde, die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Kontrollbehörde), errichtet. Die neue Kontrollbehörde wird dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt) zur Aufsicht unterstellt. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, der Kontrollbehörde auch abweichend von landesrechtlich normierten Zuständigkeiten einzelne spezialisierte Zuständigkeiten der Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung sachlich und örtlich zuzuweisen, insbesondere soweit zu erwarten steht, dass die Kontrollbehörde sie auf Grund ihrer Ausstattung oder speziellen personellen Qualifikationen besonders sachkundig erfüllen kann.
2. Die für die Umsetzung der Strukturänderung notwendige Gesetzesänderung wird zudem zum Anlass genommen, die Regelung des Gesetzes über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß (FlughZustG) in das GDVG zu überführen, was der Auflösung von Kleinstnormen dient.

3. Das Gesetzgebungsverfahren wird zudem zur Aktualisierung von Rechtsvorschriften und zur Anpassung an neue Vorgaben genutzt. Dies betrifft insbesondere den Bereich des Rechts der tierischen Nebenprodukte. Hier ist die Unterstützung im Rahmen der sogenannten „Falltierbeihilfe“ an die Vorgaben der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (ABl. EU C 204 vom 1 Juli 2014, S. 1) anzupassen. Der Ausschlussstatbestand ist aufgrund der EU-rechtlichen Vorgabe ausdrücklich in die Beihilferegelung selbst aufzunehmen.
4. Darüber hinaus wird eine gesetzliche Regelung für die Nutzung von TIZIAN durch Einfügen eines neuen Art. 30a GDVG geschaffen. Das System TIZIAN ist ein zentral betriebenes EDV-Fachsystem zur Nutzung im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Veterinär- sowie Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden. In ihm werden Betriebsdaten sowie Daten aus der Überwachungstätigkeit der Behörden (Kontrollen, Probenahmen, Maßnahmen usw.) erfasst. Das Datenbanksystem ist bereits in Betrieb, wird aber angesichts datenschutzrechtlicher Beschränkungen bislang nur eingeschränkt genutzt.
5. Das Gesetzgebungsverfahren wird zudem zum Anlass genommen, weiteren Änderungsbedarf des Ressortbereichs umzusetzen (Aufhebung der Gewässerzustandszuständigkeitsverordnung, Streichung von Art. 6 des Bayerischen Abfallgesetzes, Erweiterung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand).

### C) Alternativen

In Bezug auf die Teilverlagerung für bestimmte Zuständigkeiten der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung werden im Gutachten des ORH vom 12. Februar 2016 folgende Grundmodelle vorgeschlagen (S. 167 ff. des Gutachtens):

- Status quo unter Realisierung der im Gutachten aufgezeigten Empfehlungen (Modell 1),
- Sonderverwaltung (Modell 2),
- Schwerpunkt-Landratsämter (Modell 3),
- Teilverlagerung (Modell 4) und
- Komplettverlagerung (Modell 5).

Die Modelle wurden durch eine Interministerielle Arbeitsgruppe sowie eine Projektgruppe des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bewertet, die anstehenden Änderungen mit Wirtschafts- und Berufsverbänden erörtert.

Für die gewählte Form der Umsetzung, einer modifizierten Form des vom ORH vorgeschlagenen Modells 4, spricht demnach Folgendes:

Vor dem Hintergrund der zunehmend komplexen Aufgaben im Bereich der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung kommt die Beibehaltung eines – verbesserten – status quo nicht in Betracht. Das System der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung ist dort zu ändern, wo die gegenwärtige Aufgabenverteilung zwischen Kreisverwaltungsbehörden, Regierungen, Landesamt und Staatsministerium zugunsten

einer effizienteren Überwachung im Sinne einer Optimierung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes Verbesserungsbedarf aufweist. Soweit sich die bisherigen Strukturen der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung dagegen bewährt haben, ist die Überwachungszuständigkeit unverändert zu belassen.

Entsprechend werden unter den Gesichtspunkten

- Komplexität des Betriebs,
- mikrobiologische Anforderung an das hergestellte Lebensmittel/Produkt,
- Überregionalität und
- Notwendigkeit fachlichen Spezialwissens an der Kontrollbehörde für bestimmte Betriebskategorien

Betriebe definiert, die künftig von der neuen Kontrollbehörde überwacht werden. Die Tätigkeit der neuen Kontrollbehörde kann auf diese Weise auf Kontrollen in fachübergreifenden Teams ausgelegt werden. Die Stellung der neuen Behörde als dem Landesamt nachgeordneter Behörde erlaubt in hohem Maße einen Wissenstransfer zwischen Landesamt und der neuen Kontrollbehörde. Dies ist vor dem Hintergrund der Komplexität der von der Kontrollbehörde zu überwachenden Betriebe notwendig. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Vollzugszuständigkeit der Kontrollbehörde und die fachbehördliche, gutachterliche Kompetenz des Landesamts getrennt bleiben.

Die Überwachung der übrigen Betriebe verbleibt dagegen in der bisherigen Behördenstruktur und erfordert auch mit Blick auf die Erfüllung von Kontrollvorgaben und auf die Forderung nach Optimierung der Kontrollen weiterhin die derzeitige personelle Ausstattung. Auf diese Weise kann insbesondere die notwendige Ortsnähe für die kleineren Betriebe in der Fläche gewährleistet bleiben.

## D) Kosten

### I. Staat

1. Aufgrund der Aufgaben- und Zuständigkeitszuweisung an die neue Kontrollbehörde entsteht ein Mittelbedarf in Höhe von 70 neuen Stellen und 4,08 Mio. Euro. Darüber hinaus werden 20 Stellen aus dem Landesamt sowie 3 Stellen des Landratsamts Erding aufgrund der künftigen Zuständigkeit der Kontrollbehörde für die Grenzkontrollstelle am Flughafen München – Franz-Josef-Strauß an die Kontrollbehörde verlagert.

Mittel in entsprechender Höhe sind im Doppelhaushalt 2017/2018 veranschlagt.

2. Hinsichtlich der Konsolidierung der Rechtsvorschriften entstehen keine Kosten.

3. Im Hinblick auf die materielle Änderung im Bereich des Rechts der tierischen Nebenprodukte entstehen keine Kosten für den Staat. An Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission aufgrund einer festgestellten unzulässigen Beihilfe nicht nachgekommen sind, darf bereits nach geltendem Recht bis zur vollständigen Rückzahlung keine (weitere) Beihilfe gezahlt werden. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung erfolgt lediglich eine klarstellende Aufnahme dieses Ausschlusstatbestands in die Beihilferegelung selbst.

4. Hinsichtlich der Regelung zu TIZIAN entstehen ebenfalls keine Kosten. Dieses System wird vielmehr seit Jahren im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden genutzt. Die gesetzliche Regelung dient der Schaffung einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage und damit der Erfüllung einer Forderung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## **II. Kommunen**

Das Konnexitätsprinzip ist nicht betroffen, da keine Aufgabenübertragung auf die Landratsämter und kreisfreien Städte und damit keine Mehrbelastung stattfindet. Vielmehr werden Aufgaben von den Landratsämtern und kreisfreien Städten auf die neue Kontrollbehörde verlagert, ohne dass dabei Personal von den Landratsämtern und kreisfreien Städten auf die neue Kontrollbehörde verlagert wird. Bisher lag hier die komplette Zuständigkeit bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten. Durch die gesetzliche Regelung für die Nutzung des Datenbanksystems TIZIAN wird den Landratsämtern und kreisfreien Städten keine neue Aufgabe übertragen. Dieses System wird vielmehr seit Jahren im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden genutzt. Die gesetzliche Regelung dient der Schaffung einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage und damit der Erfüllung einer Forderung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Durch die Integration des Gesetzes über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß werden den Landratsämtern und kreisfreien Städten keine neuen Aufgaben übertragen, da insbesondere die Lebensmittelüberwachung bereits bisher im Aufgabenkatalog des Gesetzes enthalten war.

Für die Kommunen entstehen somit keine Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Kontrollbehörde bzw. der Zuständigkeitsverlagerung an diese. Durch die von der Kontrollbehörde wahrgenommenen Aufgaben werden die Kommunen entlastet.

Hinsichtlich der übrigen Änderungen entstehen ebenfalls keine Kosten.

## **III. Bürgerinnen und Bürger**

1. Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Kontrollbehörde bzw. der Zuständigkeitsverlagerung an diese.
2. bis 4. Hinsichtlich der übrigen Änderungen entstehen ebenfalls keine Kosten.

## **IV. Wirtschaft**

1. Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Kontrollbehörde bzw. der Zuständigkeitsverlagerung an diese.

2. bis 4. Für die übrigen Änderungen entstehen ebenfalls keine Kosten. Durch die Mitteilungspflicht im Rahmen der Falltierbeihilfe entsteht den betroffenen Unternehmen ein geringfügiger Mehraufwand. Mit der Mitteilungspflicht kann jedoch eine rechtskonforme Gewährung der Falltierbeihilfe gewährleistet und ein Rückforderungsverfahren im Falle der unrechtmäßig gewährten Beihilfe vermieden werden. Die Anzahl der Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission aufgrund einer festgestellten unzulässigen Beihilfe nicht nachgekommen sind, ist als gering einzuschätzen.



## Gesetzentwurf

### zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung

#### § 1 Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Art. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 2 (aufgehoben).“
  - b) Nach der Angabe zu Art. 4 werden die folgenden Angaben eingefügt:  
„Art. 5 Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Art. 5a Kontrollbehörde für Lebensmittel- sicherheit und Veterinärwesen.“
  - c) Die bisherige Angabe zu Art. 5 wird Angabe zu Art. 5b und die Wörter „, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ werden gestrichen.
  - d) In der Angabe zum Zweiten Teil Abschnitt III werden die Wörter „Veterinäraufgaben, Futtermittelüberwachung und Lebensmittelüberwachung“ durch die Wörter „Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung“ ersetzt.
  - e) Die Angabe zu Art. 19 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 19 Veterinärüberwachung.“
  - f) Die Angabe zu Art. 24 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 24 (aufgehoben).“
  - g) Die Angabe zu Art. 28 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 28 (aufgehoben).“
  - h) Nach der Angabe zu Art. 30 wird folgende Angabe eingefügt:  
„Art. 30a Gemeinsames Verfahren.“
  - i) In der Angabe zu Art. 34 wird das Wort „Er- mächtigungen“ durch das Wort „Verordnungs- ermächtigungen“ ersetzt.
  - j) In der Angabe zu Art. 35 wird das Wort „Ver- weisungen,“ gestrichen.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfüllen die Aufgaben

    1. die in Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Gesundheitsämtern, den Amtsärzten oder beamteten Ärzten zugewiesen sind, sowie die Fachaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf die Gesundheit des Menschen (Gesundheitsaufgaben),
    2. der Veterinärüberwachung,
    3. der Futtermittelüberwachung,
    4. der Lebensmittelüberwachung,
    5. im Rahmen der Information und Aufklärung in Fragen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinn von Art. 8 und
    6. die ihnen durch sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen werden.“
3. Art. 2 wird aufgehoben.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Örtlich zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist, vorbehaltlich abweichen- der Regelungen, für das gesamte Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß – das Landratsamt Erding. <sup>2</sup>Das Gebiet des Flughafens ergibt sich aus der Anlage C1-03b des Planfeststellungsbeschlusses der Regie- rung von Oberbayern, der bei der Regierung aufliegt und dort von jedermann eingesehen werden kann.“
  - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Für die Gemeinden sind die Aufga- ben der Behörden für Gesundheit, Veterinär- wesen, Ernährung und Verbraucherschutz Auf- gaben im übertragenen Wirkungskreis. <sup>2</sup>Die im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden nach Art. 83 der Verfassung und Art. 57 der Ge- meindeordnung (GO) sowie den Landkreisen nach Art. 51 der Landkreisordnung obliegen- den Aufgaben des Gesundheitswesens blei-

ben unberührt. <sup>3</sup>Auf Gesundheitsaufgaben nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 6 ist Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO nicht anwendbar. <sup>4</sup>Soweit einer kreisfreien Gemeinde durch Rechtsvorschrift die Aufgaben und Befugnisse der früheren Gesundheitsämter übertragen worden sind, ist sie als Kreisverwaltungsbehörde untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.“

- b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2; die Angabe „Art. 1 Abs. 3“ wird durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2“ und die Angabe „Art. 3 Abs. 4“ wird durch die Angabe „Art. 3 Abs. 5“ ersetzt.
- 6. Nach Art. 4 werden die folgenden Art. 5 und 5a eingefügt:

„Art. 5  
Landesamt für Gesundheit  
und Lebensmittelsicherheit

(1) <sup>1</sup>Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt) mit Sitz in Erlangen. <sup>2</sup>Das Landesamt ist den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Gesundheit und Pflege jeweils für ihren Geschäftsbereich unmittelbar nachgeordnet. <sup>3</sup>Es untersteht ergänzend der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, soweit es Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich wahrnimmt.

(2) Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es zentrale überregionale Fach- und Vollzugsaufgaben aus den Geschäftsbereichen der in Abs. 1 genannten Staatsministerien, insbesondere des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, des Veterinärwesens sowie der Lebensmittelsicherheit.

(3) Das Landesamt wird durch einen Beirat unterstützt, dem Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung und landwirtschaftlicher Erzeugung sowie aus Verbänden und Einrichtungen angehören, die sich mit Fragen aus dem Aufgabenspektrum des Landesamts befassen.

Art. 5a  
Kontrollbehörde für  
Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

(1) <sup>1</sup>Es besteht eine Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Kontrollbehörde) mit Sitz in Kulmbach. <sup>2</sup>Sie ist dem Landesamt nachgeordnet. <sup>3</sup>Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt sie Kontroll- und Vollzugsaufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, insbesondere hinsichtlich solcher Betriebe, deren Überwachung spezialisierte Fähigkeiten voraussetzt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 können den Kreisverwaltungsbehörden nach Maßgabe gesonderter Vorschriften Kontroll- und Vollzugsaufgaben nach den Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Verbindung mit deren Anhang I übertragen werden.

(3) <sup>1</sup>Stellen amtliche Tierärzte im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 bei Gelegenheit der Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 erhebliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften fest, für deren Vollzug die Kontrollbehörde zuständig ist, treffen sie die erforderlichen dringlichen Anordnungen zu deren Beseitigung, wenn die Kontrollbehörde diese nicht rechtzeitig treffen kann. <sup>2</sup>Sie haben die gleichen Befugnisse wie die Kontrollbehörde und unterrichten diese unverzüglich; Weisungen der Kontrollbehörde sind insoweit zu beachten. <sup>3</sup>Anordnungen nach Satz 1 gelten als Anordnungen der Kontrollbehörde.“

- 7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 5b und wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ gestrichen.
  - b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 1 bis 3.
- 8. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 1 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.
- 9. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Rechtsverordnung oder“ gestrichen.
    - bb) In Nr. 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Der Nr. 2 wird ein Komma angefügt.
    - dd) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nrn. 3 und 4 eingefügt:
      - ,3. einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen zur Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen der Tiergesundheit und des Tierschutzes nach Maßgabe des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie
    - 4. die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen im Sinn von Art. 11“.
  - b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und in Satz 2 werden die Wörter „für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ gestrichen.

10. In Art. 9 Satz 1, Art. 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 werden die Wörter „für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ gestrichen.
11. In der Überschrift im Zweiten Teil Abschnitt III werden die Wörter „Veterinäraufgaben, Futtermittelüberwachung und Lebensmittelüberwachung“ durch die Wörter „Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung“ ersetzt.
12. Die Art. 19 und 20 werden wie folgt gefasst:

„Art. 19  
Veterinärüberwachung

(1) Aufgabe der Veterinärüberwachung ist die Ausführung und Überwachung der Vorschriften auf dem Gebiet der tierischen Nebenprodukte, des Tierschutzes, der Tiergesundheit und des Arzneimittel- und des Betäubungsmittelrechts, soweit die Arzneimittel oder Betäubungsmittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind und nicht die Überwachung des Großhandels, pharmazeutischer Unternehmen und öffentlicher Apotheken betroffen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall die Praxen von Tierärzten und Tierkliniken überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen einer guten veterinärrechtlichen Praxis, insbesondere der Hygiene, nicht eingehalten werden. <sup>2</sup>Art. 17 gilt entsprechend.

Art. 20  
Futtermittelüberwachung

<sup>1</sup>Aufgabe der Futtermittelüberwachung ist die Ausführung und Überwachung futtermittelrechtlicher Vorschriften. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch

1. § 4 Abs. 1 des EG-Gentechnik-Durchführungsgegesetzes (EGGenTDurchfG) in Verbindung mit den Art. 15, 16 Abs. 2, Art. 24 und Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, soweit Futtermittel betroffen sind, und
2. die Verfütterungsverbote nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.“

13. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABI EU Nr. L 31 S. 1)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
    - „2. der Vorschriften des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) im Hinblick auf die den Marktüberwachungsbehörden

im Sinn von § 27 Abs. 1 Satz 1 TabakerzG zugewiesenen Aufgaben sowie der Vorschriften der Tabakerzeugnisverordnung.“.

bb) In Nr. 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABI L 343 S. 1)“ gestrichen.

cc) In Nr. 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Nr. 5 wird aufgehoben.

ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.

14. In Art. 21a Abs. 1 werden die Wörter „oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ gestrichen.

15. In Art. 23 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 TabakerzG in Verbindung mit Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie 2014/40/EU und § 2 Nr. 1 und 2 TabakerzG“ ersetzt.

16. Art. 24 wird aufgehoben.

17. Art. 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

18. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

19. Art. 28 wird aufgehoben.

20. In Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „im Rahmen des Art. 19 Abs. 1 Nr. 3“ gestrichen.

21. Nach Art. 30 wird folgender Art. 30a eingefügt:

„Art. 30a  
Gemeinsames Verfahren

(1) Das Landesamt betreibt für die in Abs. 3 genannten Zwecke ein automatisiertes gemeinsames Verfahren nach Art. 27a des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

(2) <sup>1</sup>Das Landesamt und die mit dem Vollzug der in Abs. 3 genannten Zwecke betrauten oder beliehenen Stellen können die hierfür erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann die in Satz 1 genannten Daten zu den in Abs. 3 Nr. 5 genannten Zwecken nutzen.

(3) Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten nach Abs. 2 Satz 1 erfolgt zu folgenden Zwecken:

1. Vollzug der Art. 19 bis 21,
2. Aufsicht durch die in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 5 genannten öffentlichen Stellen,

3. Steuerung der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Art. 4, 5 und 5a genannten sowie gemäß Art. 7 beliehenen öffentlichen Stellen,
4. Personalbewirtschaftung, aber ohne Personenbezug der Betriebs- und Kontrolldaten,
5. Planung, Steuerung und Aufsicht durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, aber ohne Personenbezug der Betriebs- und Kontrolldaten.

(4) Die speichernde Stelle hat personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 nicht mehr erforderlich sind, zu löschen.

22. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl L 158 S. 368)“ gestrichen.
- b) In Abs. 8 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 2, 3 oder Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4“ ersetzt.

23. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ermächtigungen“ durch das Wort „Verordnungsermächtigungen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 2 werden die Wörter „für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu regeln (Art. 5 Abs. 1)“ durch die Wörter „zu regeln“ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Falle des Art. 4 Abs. 1 Satz 3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die für das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde zuständige Behörde zu bestimmen.“.

cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

dd) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Personen des Privatrechts nach Art. 7 Abs. 1 zu beleihen und die Zuständigkeiten nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen.“.

ee) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Aufgaben kommunaler Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz auf staatliche Behörden zu übertragen.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
  - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 27 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
  - cc) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr der Kontrollbehörde auch abweichend von landesrechtlich normierten Zuständigkeiten einzelne spezialisierte Zuständigkeiten der Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung sachlich und örtlich zuzuweisen, insbesondere soweit zu erwarten steht, dass die Kontrollbehörde sie auf Grund ihrer Ausstattung oder speziellen personalen Qualifikationen besonders sachkundig erfüllen kann.“.
  - dd) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
  - ee) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:
 

„7. besondere Regelungen zur Aufsicht über die Erledigung von Fach- und Vollzugsaufgaben im Bereich der Veterinär-, Futtermittel- und Lebensmittelüberwachung festzulegen.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nr. 8 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 5b Abs. 1“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 5b Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

24. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Verweisungen“ gestrichen.
- b) Satz 1 wird aufgehoben.
- c) Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.

## § 2

### Weitere Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 26 wie folgt gefasst:
 

„Art. 26 Ausfuhr, Durchfuhr, innergemeinschaftliches Verbringen“.

2. Dem Art. 5a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Kontrollbehörde ist abweichend von Art. 3 Abs. 4 zuständige Behörde für die Grenzkontrollstelle Flughafen München – Franz Josef Strauß.“

3. Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26  
Ausfuhr, Durchfuhr,  
innergemeinschaftliches Verbringen“

(1) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für die Ausfuhr in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie den Transit von lebenden Tieren, tierischen Lebensmitteln und tierischen Nebenprodukten. <sup>2</sup>Sie erteilen auf Antrag Ausfuhrzertifikate für Lebensmittel, Futtermittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse, wenn im Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern nicht anerkannt werden und eine Zuständigkeit anderer Stellen nicht begründet ist. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen nach Satz 2 sind glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Die zur Ausstellung der Ausfuhrzertifikate nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen, insbesondere Untersuchungszeugnisse und Gutachten, sind dem Antrag beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Die Kontrollbehörde ist zuständig für die Ausstellung von Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island ist, für Betriebe, die tierische Lebensmittel exportieren, und die zugrunde liegende Überprüfung des Betriebs. <sup>2</sup>Sie ist ferner zuständig für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für die Kreisverwaltungsbehörden, soweit diese eine solche für die Tätigkeit nach Abs. 1 benötigen.“

### § 3 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Art. 9 Abs. 3 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

### § 4 Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 7. März 2017 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 49 folgende Angabe eingefügt:

„§ 49a Grundwasserverordnung, Oberflächengewässerverordnung“.

2. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a  
Grundwasserverordnung,  
Oberflächengewässerverordnung“

(1) <sup>1</sup>Für den Vollzug der Grundwasserverordnung (GrwV) und der Oberflächengewässerverordnung sind die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zuständig. <sup>2</sup>Art. 63 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes bleibt unberührt.

(2) Für die Führung des Bestandsverzeichnisses über die zugelassenen Schadstoffeinträge nach § 13 Abs. 1 Satz 4 GrwV sind abweichend von Abs. 1 die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.“

### § 5 Änderung der Landesämterverordnung

Die Landesämterverordnung (LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl. S. 886, BayRS 2120-3-U/G), die zuletzt durch Art. 17b des Gesetzes vom 7. März 2017 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.

2. Der bisherige § 2 wird § 1 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „LGL“ durch die Wörter „Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 2“ ersetzt.

c) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. fachliche und rechtliche Unterstützung und Beratung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz; dies umfasst die Mitwirkung bei Betriebskontrollen dieser Behörden.“

3. Die §§ 2a und 3 werden aufgehoben.

4. Der bisherige § 4 wird § 2 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „LfU“ durch die Wörter „Landesamts für Umwelt“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesamt“ die Wörter „für Umwelt“ eingefügt.

## § 6 Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 2. August 2016 (GVBl. S. 248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4a wird die Fußnote 6 gestrichen.
2. In Art. 9 Satz 2 wird die Fußnote 7 gestrichen.
3. In Art. 17 werden die Fußnoten 8 und 9 gestrichen.
4. Art. 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.
  - b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:  
 „4. einer auf Grund des § 47 Abs. 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zu widerhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
5. In Art. 20 wird die bisherige Fußnote 11 die Fußnote 1.
6. In den Art. 5 und 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Satz 1, Art. 8 und 9 Satz 1 wird jeweils die Fußnote 1 gestrichen.

## § 7 Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Art. 6 wird wie folgt gefasst:  
 „Art. 6 (aufgehoben).“
  - b) Die Angabe zu Art. 34 wird wie folgt gefasst:  
 „Art. 34 (aufgehoben).“
  - c) Die Angabe zu Art. 35 wird die Angabe zu Art. 34.
2. Art. 6 wird aufgehoben.
3. Art. 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1.

- c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und das Komma wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
4. Art. 34 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

## § 8 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 1 und 2 werden aufgehoben.
2. In Art. 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
3. Art. 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 15 wird die Fußnote 3 Fußnote 1.

## § 9 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-4-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(AGTierNebG)“ durch die Angabe „(BayAGTierNebG)“ ersetzt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 – Verordnung über tierische Nebenprodukte – (ABl L 300 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Rechtsverordnungen nach Abs. 2 dürfen frühestens vier Wochen nach ihrer Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft treten.“
3. Art. 2 wird aufgehoben.

4. Der bisherige Art. 3 wird Art. 2 und es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für Besitzer von abholpflichtigem Vieh, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.“

5. Der bisherige Art. 4 wird aufgehoben.  
6. Der bisherige Art. 5 wird Art. 3 und die Fußnote 4 wird Fußnote 1.

### § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ... (*baldmöglichst*) in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2, 3 und 5 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ... (*Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1 Satz 1 einsetzen*) treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß (FlughZustG) vom 23. Dezember 1995 (GVBl. S. 843, 845, BayRS 2120-1-10-U/G), das durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 951) geändert worden ist,
2. die Gewässerzustandszuständigkeitsverordnung (BayGewZuZustV) vom 3. Mai 2013 (GVBl. S. 267, BayRS 753-1-24-U),
3. die §§ 2, 5 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 3 bis 5 und § 7 des Gesetzes über die Eingliederung der staatlichen Gesundheitsämter und der staatlichen Veterinärämter in die Landratsämter vom 23. Dezember 1995 (GVBl. S. 843),
4. die §§ 9 und 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bayerischen UVP-Richtlinien Umsetzungsgesetzes (BayUVPRUG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532).

### Begründung:

#### A) Allgemeines

Mit Gutachten vom 12. Februar 2016 nimmt der Bayerische Oberste Rechnungshof (ORH) zur Struktur und Organisation des amtlichen Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung Stellung. Ein wesentliches Ergebnis des Gutachtens stellen Empfehlungen zur Verbesserung der Struktur der Organisation des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung dar, mit dem Ziel, zur Risikominimierung den gesundheitlichen Verbraucherschutz so effektiv wie möglich zu gestalten (vgl. S. 156 ff. des Gutachtens vom 12.02.2016). Unter Zugrundelegung der Ausführungen des ORH erfolgt eine Teilverlagerung für bestimmte Zuständigkeiten der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung. Für die Kontrolle bestimmter Betriebe wird eine neue Kontrollbehörde, die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Kontrollbehörde), errichtet. Die neue Kontrollbehörde wird dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt) zur Aufsicht unterstellt. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, der Kontrollbehörde auch abweichend von landesrechtlich normierten Zuständigkeiten einzelne spezialisierte Zuständigkeiten der Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung sachlich und örtlich zuzuweisen, insbesondere soweit zu erwarten steht, dass die Kontrollbehörde sie auf Grund ihrer Ausstattung oder speziellen personellen Qualifikationen besonders sachkundig erfüllen kann.

Zudem wird das Gesetzgebungsverfahren zur Aktualisierung der Zuständigkeitsregelungen sowie zur Rechtsbereinigung zahlreicher Vorschriften genutzt.

Für die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung sowie die Veterinärverwaltung besteht das Datenverarbeitungssystem TIZIAN am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. In dieses System werden alle Daten der zu überwachenden Betriebe eingestellt. Alle Überwachungsbehörden sollen parallel Zugriff auf diese Daten haben. Angesichts der in den meisten Fällen landkreis-, oft auch regierungsbezirksübergreifenden Tätigkeit der Betriebe ist dies zur Schaffung einer gemeinsamen Wissensbasis der Überwachungsbehörden auch nötig. Bisher wurde TIZIAN aufgrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Beschränkungen nur sehr eingeschränkt mittels eines Berechtigungskonzepts genutzt. Nach Art. 27a Abs. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) sind gemeinsame Verfahren, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen beinhalten können, nur zulässig, wenn sie durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingerichtet werden. Unabhängig von der Frage, ob die Nutzung von TIZIAN ein gemeinsames Verfahren darstellt, das besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen beinhalten kann, soll im Interesse der Rechtssicherheit eine Rechtsgrundlage für das Datenbanksystem TIZIAN geschaffen werden.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Rindfleischkettenförderungsgesetzes wurde die Zuständigkeit für die Kontrolle der obligatorischen Angaben vollständig auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übertragen. Diese Aufgabe ist daher aus der Aufgabenbeschreibung in Art. 21 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie Lebensmittelüberwachung zu streichen.

Mit Erlass des Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz – TabakerzG) vom 4. April 2016 sowie der Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisverordnung – TabakerzV) vom 27. April 2016 wurde die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 in nationales Recht umgesetzt und das bisher geltende Vorläufige Tabakgesetz (VTabakG) aufgehoben. Die Zuständigkeitsvorschriften im GDVG für den Bereich der Tabaküberwachung im Rahmen der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung sind daher an die neuen Rechtsgrundlagen anzupassen.

Mit Art. 3 AGTierNebG wird unter anderem geregelt, wer die Kosten und Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten zu tragen bzw. zu gewähren hat. Sofern der Aufwand für die Beseitigung den Ertrag übersteigt, haben die Tierbesitzer grundsätzlich die Kosten zu tragen. Den Tierbesitzern wird jedoch für abholpflichtiges Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes eine finanzielle Unterstützung gewährt. Diese Unterstützung – sogenannte „Falltierbeihilfe“ – muss der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (ABI. EU C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1) entsprechen. Aus Randnummer 27 der Rahmenregelung ergibt sich, dass an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission aufgrund einer festgestellten unzulässigen Beihilfe nicht nachgekommen sind, bis zur vollständigen Rückzahlung keine (weitere) Beihilfe gezahlt werden darf. Dies entspricht der sogenannten Deggendorf-Rechtsprechung (RS T-244/93 und T-486/93, TWD Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission). Der Ausschlussstatbestand ist aufgrund der EU-rechtlichen Vorgabe ausdrücklich in die Beihilferegelung selbst aufzunehmen.

## B) Zwingende Notwendigkeit

Der Erlass des Gesetzes zur Reform der Lebensmittelüberwachung ist zwingend notwendig, Alternativen bestehen keine.

## C) Einzelbegründung

### Zu § 1

#### Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG)

### Zu Nr. 1

- a) Durch die Aufhebung von Art. 2 bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- b) Durch die Änderung von Art. 5 und von 5a bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- c) Durch das Einfügen von Art. 5b bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- d) Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- e) Durch die Änderung von Art. 19 bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- f) Durch die Aufhebung von Art. 24 bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- g) Durch die Aufhebung von Art. 28 bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- h) Durch das Einfügen von Art. 30a bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- i) Durch die Änderung von Art. 34 bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- j) Durch die Änderung von Art. 35 bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

### Zu Nr. 2

- a) Streichung mangels Regelungszwecks.
- b) Folgeänderung zu Buchst. a und redaktionelle Anpassung.

### Zu Nr. 3

Streichung von Abs. 1 mangels Regelungszwecks, Streichung von Abs. 2 Satz 1, da Selbstverständlichkeit. Verschiebung der Regelung von Abs. 2 Satz 2 und 3 in Art. 4 aufgrund Sachzusammenhangs.

### Zu Nr. 4

- a) Die Regelung im Gesetz über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß (BayRS 2120-1-10-U/G) wird zur Auflösung von Kleinstnormen in das GDVG integriert. Eine Änderung der wahrgenommenen Aufgaben ist damit nicht verbunden.
- b) Folgeänderung zu Buchst. a.

### Zu Nr. 5

- a, b) Vereinfachung der Regelungssystematik zur Zuweisung von Aufgaben an die kreisfreien Städte im Bereich der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung, am status quo der Aufgaben verändert sich nichts.

Bislang war im Bereich der Veterinärüberwachung der Vollzug durch das AGTierNebG und das BayAGTierGesG geregelt, wobei in Bezug

auf die kreisfreien Gemeinden Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO anwendbar war. Für die Kontrollaufgaben galt Art. 4 GDVG in Verbindung mit Art. 19 GDVG und §§ 5 und 6 AVLFM, der die „Mitwirkung“ den kreisfreien Gemeinden mangels Gel tung des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO positiv zuwies bzw. für bestimmte kreisfreie Gemeinden die Aufgabe an bestimmte Landratsämter zurück verwies.

Dieser status quo der Aufgabenzuweisung kann regelungstechnisch einfacher erreicht werden, in dem die Veterinärüberwachung (Kontrolle und Vollzug) in den Anwendungsbereich des GDVG gezogen wird (Art. 19 n.F.), die Aufgaben grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO an die kreisfreien Gemeinden übertragen werden und in bestimmten Fällen, in denen auch bislang die Zuständigkeit bei den Landratsämttern lag, die Aufgaben auf staatliche Behörden übertragen werden. Die bisher in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 enthaltene Regelung wird aufgrund Sachzusammenhangs in Art. 4 integriert.

Für die kreisfreien Städte mit eigenem Veterinäramt ergibt sich daher die Gesamtheit der wahrzunehmenden Aufgaben künftig aus Art. 1 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2; Art. 4 Abs. 1 Satz 1; GDVG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO. Demnach erfüllen die kreisfreien Städte sämtliche Aufgaben der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz als Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und sind insoweit Kreisverwaltungsbehörden, soweit diese Aufgaben keiner anderen Behörde zugewiesen sind. Zu den den kreisfreien Städten derart zugewiesenen Aufgaben zählen insbesondere die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung und der Veterinärüberwachung (Art. 1 Abs. 3; Art. 19; Art. 21 GDVG).

In Bezug auf die kreisfreien Städte ohne eigenes Veterinäramt werden die Kontrollaufgaben der Kreisverwaltungsbehörden auf dem Gebiet des Betäubungs- und Arzneimittelrechts, soweit die Betäubungs- und Arzneimittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, sowie auf dem Gebiet der Vorschriften der Tierischen Nebenprodukte, des Tierschutzes und der Tiergesundheit durch Verordnung einem bestimmten Landratsamt zugewiesen.

- c) Folgeänderung zu Buchst. a und b sowie Aktualisierung der darin enthaltenen Verweise.

#### Zu Nr. 6

Art. 5: Regelung der Zuständigkeit und des Sitzes des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter teilweiser Übernahme der Regelungen des § 1 LAV-UGV. Die Abs. 3 bis 5 des bisherigen Art. 5 GDVG werden zu Art. 5b neu.

Art. 5a: Die neue Kontrollbehörde zur Überwachung von Betrieben im Sinne von Art. 5a Abs. 1 Satz 3 wird

als dem Landesamt nachgeordnete Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Kontrollbehörde) errichtet. Das Nähere zu Aufbau und Aufgaben wird durch Verordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz geregelt.

Zu Abs. 1 Satz 3:

Mit der Zuständigkeitszuweisung an die Kontrollbehörde geht neben der fachlichen Kontrollzuständigkeit auch die Vollzugszuständigkeit abschließend und vollständig (also auch Routine-, Anlass-, Nachkontrollen und Probenahmen) auf die Kontrollbehörde über. Soweit es sich bei den Betrieben um zulassungspflichtige Betriebe handelt, geht ferner die Zuständigkeit für die Zulassung auf die Kontrollbehörde über, die derzeit bei den Regierungen liegt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Kontrollbehörde in vollem Umfang für alle Kontroll- und Vollzugaufgaben bei den ihr zugewiesenen Betrieben zuständig ist.

Zu Abs. 2:

Für bestimmte, nach VO (EG) Nr. 853/2004 zugelassene Betriebe (insbesondere Schlachthöfe, Wildbearbeitungsbetriebe, Zerlegungsbetriebe, Fleischbe- oder verarbeitungsbetriebe, Hackfleischbetriebe, Be- und Verarbeitungsbetriebe von Mägen und Därmen) soll die amtliche Überwachung, die den Herstellungs-, Zerlege- oder Bearbeitungsprozess begleitet, den Kreisverwaltungsbehörden rückübertragen werden können. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Schlachthöfen, die in kurzen Abständen (ggf. arbeitstäglich) durchzuführen sind und in der Regel von amtlichen Tierärzten, die als (Tarif-) Beschäftigte der Kommunen diese staatliche Aufgabe wahrnehmen, oder von beliehenen Unternehmen ausgeführt werden. Dieses System der Fleischhygieneuntersuchung hat sich seit der Verstaatlichung 2006 grundsätzlich bewährt und soll daher unverändert bleiben. Dementsprechend stehen die daraus resultierenden Gebühreneinnahmen den Kreisverwaltungsbehörden unverändert zur Verfügung. Das insoweit notwendige Zusammenwirken der Behörden wird Gegenstand der Vollzugshinweise zur Strukturreform sein.

Zu Abs. 3:

Bei diesen Inspektionen und Untersuchungen können in Einzelfällen als Zufallsfunde erhebliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften festgestellt werden, für deren Kontrolle und Vollzug die Kontrollbehörde zuständig ist und deren Beseitigung nach fachkundiger Einschätzung der Dienstkräfte vor Ort dringlich und unaufschiebbar ist. In diesem Fall ist der zeitnahe Erlass erforderlicher Anordnungen sicherzustellen. Für die Dienstkräfte der Kreisverwaltungsbehörde im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 wird eine Befugnis für Eilanordnungen geschaffen (Hinweis: in den bisherigen Gesprächen des Abstimmungsprozesses als sog. „Eilzuständigkeit“ bezeichnet), wenn die hierfür grundsätzlich zuständige

Kontrollbehörde nicht rechtzeitig einschreiten kann. Bei den betroffenen Dienstkräften der Kreisverwaltungsbehörde wird auf die Begriffsdefinition von Art. 2 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 zurückgegriffen. Insoweit handelt es sich in der Regel um amtliche Tierärzte und nur in Ausnahmefällen um Amtstierärzte (z.B. im Fall der Verhinderung). Aufgrund der eng gefassten Tatbestandsvoraussetzungen (erheblicher Verstoß, dringliche Beseitigung) und der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter besteht kein Ermessen der Dienstkräfte hinsichtlich des „Ob“ des Einschreitens. Ermessen ist eingeräumt hinsichtlich des „Wie“, also der Frage, welche Maßnahmen zur Beseitigung eines Verstoßes erforderlich, geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinne sind. Das Zusammenwirken der Betroffenen im Rahmen der Befugnis für Eilanordnungen wird Gegenstand der Vollzugshinweise zur Strukturreform sein.

Die Kontrollbehörde wird direkt von den Dienstkräften über getroffene Maßnahmen informiert.

Die in Ausübung der Befugnis zur Eilanordnung getroffenen Anordnungen werden der Kontrollbehörde zugerechnet („gelten als Anordnungen dieser Behörde“). Die im Nachgang ggf. notwendige schriftliche Anordnung trifft ebenfalls die Kontrollbehörde. Diese trägt dafür die ausschließliche, tatsächliche und rechtliche Verantwortung. Damit wird eine Zersplitterung der Zuständigkeit vermieden. Zugleich wird das Risiko von Vollzugsdefiziten aufgrund negativer Kompetenzkonflikte eingedämmt.

Das Weisungsrecht der Kontrollbehörde nach Abs. 3 bezieht sich allein auf fachliche Weisungen, die in direktem Zusammenhang zu den auf Grundlage der Eilanordnungsbefugnis getroffenen Anordnungen stehen („insoweit“).

Diese konkrete Ausgestaltung der Befugnis der Dienstkräfte der Kreisverwaltungsbehörden oder beiliehenen Unternehmer wurde in einem umfangreichen Abstimmungsprozess mit den Beteiligten erarbeitet und stellt die im Überwachungsalltag praktikabelste Lösung dar, da sie auf den bestehenden Strukturen fußt. Sie stellt sicher, dass keine Vollzugsdefizite entstehen. Es entstehen dadurch keine Nachteile für den Rechtsunterworfenen, da Ansprechpartner (rechtlich wie fachlich) stets die insoweit zuständige Kontrollbehörde bleibt.

#### Zu Nr. 7

Übernahme der Regelung der bisherigen Art. 5 Abs. 3, 4 und 5 GDVG. Rechtstechnische Folgeänderung zu Art. 5 und 5a.

#### Zu Nr. 8

Folgeänderung aufgrund neuer Absatznummerierung in Art. 1.

#### Zu Nr. 9

a) Streichung der Möglichkeit zur Beleihung durch Rechtsverordnung und Verschiebung der bisher in

Abs. 2 und 3 Satz 1 enthaltenen Regelung in die nummerierte Liste von Abs. 1 Satz 1.

b) und c) Folgeänderungen zu Buchst. a.

#### Zu Nr. 10

Redaktionelle Vereinfachung.

#### Zu Nr. 11

Redaktionelle Vereinfachung.

#### Zu Nr. 12

Art. 19:

Die Begriffe „Veterinäraufgaben“ und „Mitwirkung“ führten – auch vor dem Hintergrund bestehender Zuständigkeitsregelungen für diese Bereiche in den Nebengesetzen AGTierNebG und BayAGTierGesG – in der Vergangenheit zu Auslegungs- und Abgrenzungsproblemen. Der Begriff der Veterinäraufgaben wird deshalb durch den Begriff der Veterinärüberwachung ersetzt, der sowohl Kontroll- als auch Vollzugsaufgaben umfasst. In der Folge werden die Zuständigkeitsregelungen in den Nebengesetzen AGTierNebG und BayAGTierGesG aufgehoben.

Die Einschränkung der Zuständigkeit beim Vollzug des Tierarzneimittelrechts entspricht der geltenden Abgrenzung zwischen den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und Gesundheit und Pflege gemäß § 8 Nr. 2 Buchst. d und § 11 Nr. 4 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung. Die bisher in Art. 28 enthaltene Regelung wird aus systematischen Gründen als neuer Abs. 2 in Art. 19 eingefügt.

Mit der Änderung des Art. 19 GDVG sind inhaltlich keine Änderungen verbunden. Es bleibt damit beim status quo der im Rahmen der Veterinärüberwachung wahrzunehmenden Aufgaben der zuständigen Behörden.

Durch die konkrete Benennung der diesem Bereich zuzuordnenden Rechts-/Überwachungsgebiete erfolgt eine Angleichung an die Regelungsstruktur für die Bereiche der Aufgaben der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung. Die beratenden Aufgaben der Veterinärverwaltung, die dieser bereits seit der Regelung im Gesundheitsdienstgesetz (1986) zugeschrieben sind, bleiben auch weiterhin bestehen. Zum einen ergibt sich dies z.T. schon aus der Aufgabenbeschreibung des einschlägigen Bundesrechts, wie insbesondere Tierschutz- und Tiergesundheitsrecht. Zum anderen ist im Rahmen der Eingriffsbefugnisse im Bereich des Veterinärrechts stets die Aufklärung und Information mit umfasst (a maiore ad minus).

Art. 20:

Zusammenfassung von Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anpassung der Zitierweise der EU-Vorschriften an die neuen Redaktionsrichtlinien. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Aufsicht in der bisherigen Fassung des Art. 20 Abs. 3 und 4 GDVG werden zukünftig auf Verordnungsebene geregelt.

**Zu Nr. 13**

- a) Anpassung der Zitierweise einer EU-Vorschrift an die neuen Redaktionsrichtlinien.
- b) Änderung Abs. 2:
  - aa) Anpassung des Verweises als Folge der neuen Rechtsgrundlagen der Tabaküberwachung.
  - bb) Anpassung der Zitierweise einer EU-Vorschrift an die neuen Redaktionsrichtlinien.
  - cc) Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchst. dd.
  - dd) Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes wurde die Zuständigkeit für die Kontrolle der obligatorischen Angaben vollständig auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übertragen. Diese Aufgabe ist daher aus der Aufgabenbeschreibung in Art. 21 Abs. 2 GDVG zu streichen.
- ee) Redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchst.dd.

**Zu Nr. 14**

Aufgrund der Änderung der bisherigen Regelungssystematik in Art. 4 GDVG wird die Übertragung durch Rechtsverordnung entbehrlich.

**Zu Nr. 15**

Anpassung des Verweises als Folge der neuen Rechtsgrundlagen der Tabaküberwachung.

**Zu Nr. 16**

Streichung der bisherigen Regelung des Art. 24 GDVG, da sich die Rechtsgrundlage zur Information der Öffentlichkeit bei Tabakerzeugnissen nunmehr in § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 TabakerzG findet. Damit ist die bisherige Regelung in Art. 24 GDVG obsolet.

**Zu Nr. 17**

- a) Einer normativen Regelung, wie der Verwaltungs-akt bekannt gegeben wird, bedarf es nicht.
- b) Folgeänderung zu Buchst. a.

**Zu Nr. 18**

- a) Streichung wegen Entbehrlichkeit.
- b) Folgeänderung zu Buchst. b.

**Zu Nr. 19**

Die bisher in Art. 28 enthaltene Regelung wird aus systematischen Gründen in Art. 19 verschoben.

**Zu Nr. 20**

Folgeänderung aufgrund der Änderung von Art. 19.

**Zu Nr. 21**

Mit der Einfügung des Art. 30a wird eine gesetzliche Regelung für das Datenbanksystem TIZIAN geschaffen.

Durch Abs. 1 wird bestimmt, dass das Landesamt das Datenbanksystem TIZIAN betreibt. Aus dem Zusammenhang mit Abs. 2 wird deutlich, dass es sich um

eine Verbunddatenbank handelt. Aus anderen Datenbanksystemen können automatisiert Daten abgerufen werden, sofern dies erforderlich und zulässig ist. Art. 21a GDVG musste nicht in Satz 1 aufgenommen werden, da es sich bei den Daten nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Bereich der Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung um Daten handelt, die bereits von Art. 19 bis 21 GDVG erfasst werden.

Abs. 2 regelt Inhalt und Umfang der Zugriffsberechtigungen. Begrenzt ist die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch die Erforderlichkeit und die in Abs. 3 bestimmten Zwecke. Dies bedeutet, dass nur für Aufgaben, die die Stelle tatsächlich wahrnimmt, das Datenerhebungs-, Verarbeitungs- und Nutzungsrecht besteht und nur zu den in Abs. 3 genannten Zwecken. Mangels Erforderlichkeit hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kein Erhebungs- und Verarbeitungsrecht, sondern lediglich ein Leserecht, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Zugriffsberechtigungen müssen durch ein Berechtigungskonzept, bei dem der Zugriff auf nicht erforderliche Dateien möglichst auch technisch verhindert wird, umgesetzt werden.

Abs. 3 regelt die Zwecke, zu denen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der in Abs. 2 genannten Daten zulässig ist. Steuerung im Sinne von Nr. 3 bezeichnet die planvolle, risikoorientierte Lenkung der behördlichen Kontrolltätigkeit, wie sie insbesondere in der AVV Rahmen-Überwachung (AVV Rüb) näher bestimmt ist. Dazu gehört z.B. auch das nicht-personenbezogene Nutzen von Ergebnissen von Kontrollen und Untersuchungen mit dem Ziel, besondere Risikoherde identifizieren und die Kontrolltätigkeit darauf ausrichten zu können. Personalbewirtschaftung im Sinne von Nr. 4 bezeichnet die Prüfung des Umfangs und die Struktur des Personals bezogen auf die zu erfüllenden Aufgaben der Behörde. Die Nutzung von Daten für Mitarbeiterbezogene Verhaltens- und Leistungskontrollen ist grundsätzlich verboten und erfolgt nur unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG).

Abs. 4 regelt die Verpflichtung zur Löschung von Daten, die nicht mehr erforderlich sind. Der Zeitraum wird vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz festgelegt, um Verbindlichkeit im gesamten Geschäftsbereich zu erlangen. Hierbei ist die bereits zuvor mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmte Regelung zu beachten: Nach spätestens fünf Jahren hat die speichernde Stelle bei personenbezogenen Daten die Erforderlichkeit ihrer Speicherung zu überprüfen; ist die Speicherung zur Erfüllung der Aufgaben nach Art. 19 bis 21 nicht mehr erforderlich, sind die Daten zu löschen. Nach einer unveränderten Speicherung von längstens zehn Jahren hat die speichernde Stelle personenbezogene Daten zu löschen, es sei denn, eine zu dokumentierende Prüfung im Einzelfall ergibt, dass die Speicherung dieser Daten weiterhin zur Er-

füllung der Aufgaben nach Art. 19 bis 21 erforderlich ist; diese Prüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

#### Zu Nr. 22

- a) Anpassung der Zitierweise einer EU-Vorschrift an die neuen Redaktionsrichtlinien.
- b) Folgeänderung aufgrund der geänderten Absatzbezeichnung in Art. 1.

#### Zu Nr. 23

- a) Redaktionelle Anpassung.
- b) Abs. 1:
  - aa) Streichung wegen Entbehrllichkeit.
  - bb) Die bisher in Nr. 3 Alternative 1 enthaltene Ermächtigung ist aufgrund der Änderung des Art. 4 entbehrllich. Die bisher in Nr. 3 Alternative 2 enthaltene Ermächtigung entfällt aufgrund der Streichung des Art. 4 Abs. 3; die Möglichkeit zur Übertragung kommunaler Aufgaben auf staatliche Behörden wird durch die Einführung des Art. 34 Abs. 1 Nr. 7 beibehalten. Die bisher in Nr. 3 Alternative 3 enthaltene Ermächtigung wird an die Änderung des Art. 4 angepasst. Sie regelt für den Fall, dass die kreisfreie Gemeinde nicht nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO zuständig ist, die Möglichkeit zur Bestimmung der zuständigen Behörde.
  - cc) Redaktionelle Anpassung an die Änderung in Art. 1 sowie Wegfall des Verweises für die Bereiche Veterinärwesen und Futtermittelüberwachung mangels Bedarfs in diesem Bereich.
  - dd) Redaktionelle Anpassung an die Änderungen in Art. 7.
  - ee) Verordnungsermächtigung zur Übertragung kommunaler Aufgaben auf staatliche Behörden (siehe auch Begründung zu Doppelbuchst. bb).
- c) Abs. 2:
  - aa) Änderung aufgrund der Aufhebung von Art. 27 Abs. 2.
  - bb) Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung von Art. 27.
  - cc) Aufhebung der ursprünglichen Verordnungsermächtigung mangels Bedarfs, da Art. 19 nun auch den Vollzug der veterinärrechtlichen Vorschriften erfasst und damit auf die bestehende Verordnungsermächtigung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 5 zurückgegriffen werden kann. Einfügen einer Verordnungsermächtigung, um Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeiten der neuen Kontrollbehörde zu regeln. Diese Ermächtigung beinhaltet auch, dass insbesondere in Zweifelsfällen die Kontrollbehörde über die Zuständigkeit durch feststellenden Verwaltungsakt verbindlich entscheiden kann.

dd) Erweiterung der Ermächtigungen in Abs. 2 um folgende Regelung:

- ee) Mit Nr. 7 wird die Möglichkeit geschaffen, Regelungen zur Aufsicht durch Rechtsverordnung festzulegen und dabei für den Bereich der Fachaufsicht in Bezug auf kreisfreie Gemeinden von den Vorschriften der Art. 109 ff. GO abzuweichen.

Die Abweichung von den allgemeinen Regelungen zur Aufsicht ist aus den speziellen fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten insbesondere in folgenden Bereichen notwendig:

- Futtermittelüberwachung:  
Hier ist aufgrund der zentralen Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern eine Koordinierung zwischen der örtlich zuständigen Regierung und der Regierung von Oberbayern für die Aufsicht über die Kreisverwaltungsbehörden notwendig.
- Tierarzneimittelbereich:  
Im Arzneimittelbereich bestehen mit den Regierungen von Oberfranken und Oberbayern zwei zentral zuständige Regierungen, § 2 Abs. 1 Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung (ZustVAMÜB). Dies ist Folge der Zentralisierung von Aufgaben bei bestimmten Regierungen. Die Aufsicht über den Vollzug der tierarzneimittelrechtlichen Vorschriften durch die Kreisverwaltungsbehörden nach § 2 Abs. 2 ZustVAMÜB muss aus Praktikabilitätsgründen jedoch bei allen Regierungen weiter bestehen, und zwar für deren jeweils örtlichen Zuständigkeitsbereich, da der Beratungsbedarf aller Kreisverwaltungsbehörden als Vollzugsbehörden die Möglichkeiten der für den Arzneimittelvollzug auf Regierungsebene zuständigen beiden Regierungen übersteigt. Hier ergibt sich insbesondere im Vollzug des Tierarzneimittelrechts in Bezug auf Nutztierhaltungen ein sehr hoher Beratungsbedarf, der durch die Notwendigkeit der Umsetzung der 16. Arzneimittelgesetz-Novelle noch gestiegen ist und weiterhin unvermindert hoch bleibt.
- Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden nach Art. 5a Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1:  
Bestimmte Aufgaben, für die Ortsnähe Grundvoraussetzung ist, übernehmen die Kreisverwaltungsbehörden weiterhin in Bezug auf Betriebe nach Art. 5a Abs. 1 Satz 3. Damit die Aufsicht jedoch in Bezug auf den betroffenen Betrieb nach Art. 5a Abs. 1 Satz 3 nur von einer Behörde ausgeübt wird und Rechtsunsicherheiten insoweit vermieden werden, muss eine zentrale Aufsichtsbehörde (Landesamt) für diese Bereiche bestimmt werden.

d) Abs. 3:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von Art. 5.

#### Zu Nr. 24

- a) Folgeänderung zu Buchst. b.
- b) Entbehrlich, da die Normzitate an die aktuellen Redaktionsrichtlinien (Rand-Nr. 4.2 und 4.3) angepasst wurden.
- c) Folgeänderung zu Buchst. b.

#### Zu § 2

#### Weitere Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG)

#### Zu Nr. 1

- a) Durch die Änderung von Art. 26 GDVG bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.
- b) Durch das Einfügen von Art. 30a GDVG bedingte Änderung des Inhaltsverzeichnisses.

#### Zu Nr. 2

Die Kontrollbehörde wird aufgrund des dortigen spezialisierten Vollzuges auch als zuständige Behörde für die Grenzkontrollstelle Flughafen München – Franz Josef Strauß bestimmt.

#### Zu Nr. 3

Es werden die Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörden und der Kontrollbehörde für die Bereiche Ausfuhr, Durchfuhr und innergemeinschaftliches Verbringen geregelt. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden für die Erstellung der Veterinärzertifikate bleibt damit unberührt. Die Kontrollbehörde übernimmt in diesem Bereich die Aufgabe, die bislang dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß § 2a Abs. 2 Nr. 3 LAV-UGV alte Fassung zukam (Gutachten).

Sie ist ferner zuständig für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für die Kreisverwaltungsbehörden, soweit diese eine solche für die Tätigkeit nach Art. 26 Abs. 1 benötigen (z.B. Vorzertifikate, Voratteste). Dies ist in Bezug auf die von der Kontrollbehörde überwachten Betriebe der Fall, da insoweit Informationen zum Betrieb, die die Kreisverwaltungsbehörde benötigt, nur bei der Kontrollbehörde vorliegen. Es handelt sich insoweit um Bescheinigungen hinsichtlich betriebsspezifischer Daten wie beispielsweise Bescheinigungen über die Einhaltung von Eigenkontrolluntersuchungen nach Rechtsvorgaben des Exportstaates.

Das Zusammenwirken der Behörden bei der Aufgabe der Exportzertifizierung wird Gegenstand der Vollzugshinweise zur Strukturreform sein. Im Interesse der betroffenen Betriebe wird eine zentrale Anlaufstelle an der neuen Kontrollbehörde eingerichtet, an die sich Unternehmen und Kreisverwaltungsbehörden wenden können.

#### Zu § 3

#### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Wegen der Übertragung der Zuständigkeit für die Grenzkontrollstelle Flughafen München – Franz Josef Strauß auf die neue Kontrollbehörde besteht kein Bedarf mehr für die Mittelzuweisung an den Landkreis Erding ab dem 1. Januar 2018.

#### Zu § 4

#### Änderung der Zuständigkeitsverordnung (ZustV)

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Gewässerzustandszuständigkeitsverordnung (BayRS 753-1-24-U). Zur Auflösung von Kleinstnormen soll sie ohne inhaltliche Änderung in die inzwischen geschaffene ZustV als Sammelnorm überführt werden. Nachdem die Gewässerzuständigkeitsverordnung seinerzeit mit Zustimmung des Landtags erlassen wurde, soll – obwohl es sich an sich um Verordnungsrecht handelt – auch diese Verschiebung des Regelungsstandorts durch den Landtag und damit mit seiner Zustimmung erfolgen.

#### Zu § 5

#### Änderung der Landesämterverordnung (LAV-UVG)

Teilweise werden die Regelungen der §§ 1 und 2 LAV-UVG in Art. 5 GDVG überführt. Die bisherige Zuständigkeit des Landesamts im Rahmen des Exports geht auf die Kontrollbehörde über. Die Regelung zur operativen Zuständigkeit der Spezialeinheit Lebensmittelsicherheit wurde fortentwickelt. Durch die Übernahme der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung für Gutachten bei Export etc. (Zuständigkeit Kontrollbehörde) in den neuen Art. 26 GDVG wird § 2a LAV-UVG zeitgleich aufgehoben.

#### Zu § 6

#### Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG)

Die Ergänzung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes unter Art. 18 Abs. 2 Nr. 4 schafft die Möglichkeit, Verordnungen der Staatsregierung nach § 47 Abs. 7 BlmSchG in einer bußgeldbewehrten Fassung zu erlassen. Verstöße gegen eine solche Verordnung können dann nach den einschlägigen Bußgeldvorschriften verfolgt werden. Im Übrigen werden überholt Fußnoten in verschiedenen Bestimmungen des BayImSchG gestrichen.

#### Zu § 7

#### Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG)

Das Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle nach Art. 6 BayAbfG kann im Interesse des Vorschriftenabbaus ersatzlos gestrichen werden, da

sich aus Vorschriften des Bürgerlichen Rechts eine ähnliche Rechtsfolge ergibt. Bei der Streichung von Art. 33 Nr. 1 BayAbfG handelt es sich um eine Folgeänderung. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

**Zu § 8****Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG)****Zu Nr. 1**

Streichung von Art. 1 und 2, da aufgrund der Neuregelung von Art. 19 GDVG entbehrlich.

**Zu Nr. 2**

Streichung der in diesem Artikel fälschlicherweise enthaltenen Absatzbezeichnung.

**Zu Nr. 3**

Streichung wegen Entbehrlichkeit.

**Zu Nr. 4**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu § 9****Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AG-TierNebG)****Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 2**

- Es erfolgt eine Anpassung der Zitierweise einer EU-Vorschrift an die neuen Redaktionsrichtlinien.
- Um eine rechtzeitige Vorlage der Verordnungen bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu gewährleisten, wird Abs. 4 angepasst.

**Zu Nr. 3**

Streichung von Art. 2, da aufgrund der Neuregelung von Art. 19 GDVG entbehrlich.

**Zu Nr. 4**

Folgeänderung zu Nr. 3 und Einfügung der sogenannten „Deggendorf-Klausel“. Mit Einfügung der sogenannten „Deggendorf-Klausel“ in Abs. 5 Satz 1 wird klargestellt, dass Unternehmer, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind, keine finanzielle Unterstützung durch die Falltierbeihilfe er-

halten dürfen. Dies dient der Anpassung der Beihilfe an die Vorgaben der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (ABI. EU C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1). Aus Randnummer 27 der Rahmenregelung ergibt sich, dass an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission aufgrund einer festgestellten unzulässigen Beihilfe nicht nachgekommen sind, bis zur vollständigen Rückzahlung keine (weitere) Beihilfe gezahlt werden darf. Dies entspricht der sogenannten Deggendorf-Rechtsprechung (ES-T-244/93 und T486/93, TWB Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission).

**Zu Nr. 5**

Aufhebung der Übergangsvorschrift des Art. 4 AG-TierNebG, da sie lediglich klarstellend wirkt.

**Zu Nr. 6**

Folgeänderung zu Nrn. 3, 4 und 5.

**Zu § 10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten****Zu Abs. 1:**

Die Regelungen zur Zuständigkeit der neuen Kontrollbehörde für die Grenzkontrollstelle, die Neufassung des Art. 26 GDVG, die Änderungen der LAV-UGV und die Änderung des FAG treten zum 1. Januar 2018 in Kraft, im Übrigen sollen die Regelungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

**Zu Abs. 2:**

- Zu Nr. 1:**  
Vgl. Begründung zu § 1 Nr. 4 Buchst. a.  
**Zu Nr. 2:**  
Vgl. Begründung zu § 2.  
**Zu Nr. 3:**

Die Vorschriften sind Regelungsreste aus früheren Änderungsgesetzen, die nicht in einer Stammnorm nachgewiesen sind. Sie sind obsolet geworden und können daher aufgehoben werden.

**Zu Nr. 4:**

Die Vorschriften sind Regelungsreste aus früheren Änderungsgesetzen, die nicht in einer Stammnorm nachgewiesen sind. Sie sind obsolet geworden und können daher aufgehoben werden.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Staatsministerin Ulrike Scharf

Abg. Florian von Brunn

Abg. Tanja Schorer-Dremel

Abg. Benno Zierer

Abg. Rosi Steinberger

**Präsidentin Barbara Stamm:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 b** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung**

**(Drs. 17/16103)**

**- Erste Lesung -**

Den Gesetzentwurf begründet Frau Staatsministerin Scharf. – Bitte schön, Frau Staatsministerin.

**Staatsministerin Ulrike Scharf (Umweltministerium):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir bringen nach einem langen und intensiven Prozess heute den Gesetzentwurf zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung ein. Ich sage Ihnen offen: Dieser Prozess war nicht einfach. Er war auch für mich persönlich hart aufgrund des gewissenlosen Handelns eines Unternehmers, der Unsicherheit, vor allem aber aufgrund des Schadens, den Menschen erlitten haben. Das alles hat mich bedrückt, und das alles bedauere ich sehr.

Ich glaube, wir sind uns in diesem Hohen Haus einig: Das Wohl der Menschen kennt kein Parteibuch. Politik hat eine ganz besondere Verantwortung. Wir müssen gemeinsam die Fähigkeit zur Weiterentwicklung aufbringen und gemeinsam prüfen, ob wir unsere Systeme immer noch ein Stück besser machen können. Es gibt ein wunderbares Zitat von Philip Rosenthal, das das sehr treffend beschreibt: "Wer aufhört, besser zu werden, hat aufgehört, gut zu sein."

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in diesem Sinne sehe ich die Diskussion der vergangenen zwei Jahre, nämlich als engagiertes Ringen um Verbesserungen. Da ist zunächst das Gutachten des Obersten Rechnungshofs, das wir in Auftrag gegeben haben, da sind die Verhandlungen mit den Verbänden, vor allen Dingen den kommunalen Spitzenverbänden, die dem Gesetzentwurf ihren unverkennbaren Stempel aufgedrückt haben, und schließlich unsere intensiven Diskussionen hier im Haus, im Ausschuss und im Plenum. Ganz offen gesagt, liebe Kolleginnen und Kollegen von der

Opposition: Nicht jede Begegnung mit Ihnen war für mich ein parlamentarischer Hochgenuss.

(Volkmar Halbleib (SPD): Dann haben wir unsere Aufgabe erfüllt, Frau Ministerin!)

Aber ich räume ein, dass diese Debatten durchaus auch Anstoß und Beitrag dazu waren, unsere bestehenden Systeme auf Herz und Nieren, auf Potenziale für Verbesserungen zu überprüfen. Gestehen wir uns heute gegenseitig zu – auch das ist mir wichtig –, dass wir alle das Beste für die Menschen in unserem Lande im Sinne haben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der vorliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis dieser Diskussionen und Verhandlungen. Er ist Kern einer Agenda, mit der wir zwei Ziele verfolgen, nämlich erstens bestmögliche Kontrolle und zweitens Verbesserungen im Bereich Aufklärung und Kommunikation. Für Aufklärung und Kommunikation beispielsweise stehen unsere Kampagne "Ehrlich gut", die neue App für Lebensmittelwarnungen, die neue Vertrauensperson für Lebensmittelsicherheit am LGL, der neue "Exertenrat Lebensmittelsicherheit" oder die neue Funktion der Landestierärztein.

Was die Kontrollen anbelangt, so haben wir gleich nach Erscheinen des ORH-Gutachtens die 13 Punkte geprüft und mit der Arbeit begonnen. Wir nehmen auf dieser Basis auch Verbesserungen beim LGL vor, bis hin zu einem neuen Untersuchungsverfahren, dem "Next Generation Sequencing". Wir haben dafür im Rahmen der Reform zwei Millionen Euro bereitgestellt. Das LGL kann dadurch das Erbgut von Infektionserregern noch besser analysieren und die Ursachen von Ausbrüchen noch genauer ermitteln. Ich nenne schlagwortartig auch die Maßnahmen für einen besseren Austausch der Behörden untereinander, etwa die neuen Fachausschüsse aus allen Verwaltungsebenen, den neuen Arbeitskreis Veterinäre und unsere aktualisierten und verbesserten Vollzugshinweise. Ich nenne weiter unser Bemühen gegen jegliche Gefahr von Korruption. Dazu gehört das Prinzip der Rotation. Die Kontrolleure rotieren nach dem Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz. Die Regierungen überwachen diese

Rotation. Unser Haus wiederum fragt bei den Regierungen nach und bewertet diese Maßnahmen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, am wichtigsten ist mir heute der Gesetzentwurf, den wir einbringen. Wir schaffen eine neue, dem LGL nachgeordnete Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, die am 01.01.2018 ihre Arbeit aufnehmen wird. Ihr Sitz wird in Kulmbach sein. Der zweite Dienstsitz wird Erding sein. Für die Reform werden insgesamt vier Millionen Euro aufgewendet und 70 neue Stellen im aktuellen Doppelhaushalt ausgewiesen. 20 zusätzliche Stellen verlagern wir aus dem LGL. Die Aufgabe der neuen Behörde wird sein, bayernweit bis zu 800 komplexe Betriebe zu überwachen. Sie übernimmt von allen Landkreisen und kreisfreien Städten ohne eigenes Veterinäramt die volle Zuständigkeit, den Vollzug, die Überwachung und die Kontrolle. Sie wird auch die Grenzkontrollstelle des Flughafens München übernehmen, die bisher beim Landratsamt Erding angesiedelt war. Die neue Behörde wird mit interdisziplinären Kontrollteams arbeiten, die sich flexibel, je nach Betrieb und Kontrollzweck, aus den dafür notwendigen Spezialisten zusammensetzen wird, aus Veterinären, Lebensmittelchemikern, Technologen und Agraringenieuren. Die Kontrollen erfolgen selbstverständlich wie bisher unangemeldet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, unsere wichtigsten Partner waren von Anfang an die bayerischen Landräte und der Landkreistagspräsident Bernreiter. Wir stärken mit unserer Reform die Landratsämter, weil wir sie ohne Personalabzug von der Kontrolle der komplexen Betriebe entlasten. Die neu ausgerichtete Spezialeinheit des LGL wird bleiben. Sie wird die Landratsämter weiterhin fachlich unterstützen. Das Präsidium des Landkreistages hat dem Gesetzentwurf dem Grunde nach zugestimmt. Ich bin dankbar für diese Zusammenarbeit, so wie ich allen kommunalen Spitzenverbänden und Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Berufsverbänden für ihre Äußerungen im Rahmen der Verbandsanhörung dankbar bin. Nach zwei Jahren werden wir evaluieren. Wo möglicherweise noch nachgesteuert werden muss, wird nachgesteuert.

Meine Damen und Herren, nicht zuletzt danke ich den Kolleginnen und Kollegen meiner Fraktion. Sie haben mich immer kritisch und konstruktiv begleitet, aber immer mit dem Gespür für das Nötige und gleichzeitig Mögliche. Sie alle haben dazu beigetragen, dass wir nach der Grundsatzentscheidung des Ministerrats im Juli 2016 heute die Erste Lesung vornehmen können.

Ich sage noch ein Wort zum Verordnungsentwurf, der dazugehört und mit dem wir die notwendigen Details regeln werden. Diesen Verordnungsentwurf haben wir Ihnen im Rahmen der Parlamentsbeteiligung bereits am 21. Dezember zur Verfügung gestellt, und zwar vollumfänglich und transparent. Wir werden ihn parallel zum Gesetzgebungsverfahren vor allem mit denjenigen Verbänden noch einmal erörtern, die sich bei der Verbandsanhörung geäußert haben.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich habe eingangs gesagt, die Debatte war nicht immer einfach. Sie war mit Sicherheit auch nicht immer angenehm. Aber sie hat dazu beigetragen, dass wir Verbesserungen diskutiert und auf den Weg gebracht haben, Verbesserungen, die unter anderem in dem vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck kommen. Mein Appell an Sie ist klar: Starten wir diese Reform gemeinsam, sagen wir Ja zu einer neuen qualitativen Stufe der Lebensmittelüberwachung, und sagen wir Ja zu einem Gesetz für mehr Sicherheit und Lebensqualität in unserem Land.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Ich eröffne die Aussprache und darf jetzt Herrn Kollegen von Brunn das Wort erteilen. Bitte schön.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Wir nehmen zuerst das Bedauern der Staatsministerin über die Vorfälle in den letzten zwei bis drei Jahren zur Kenntnis. Die Reform, über die wir heute reden – das muss man allerdings sagen –, wurde von der Staatsregierung mit großen Worten angekündigt. Man stelle, so die Ministerin, mit dieser Reform "die Weichen für die Le-

bensmittelüberwachung der Zukunft". Dies sei eine Premiumlösung für den Verbraucherschutz. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, solche Phrasen kennen wir bisher nur aus der Propagandaabteilung des Heimatministeriums. Offensichtlich hat das Umweltministerium jetzt nachgezogen.

(Beifall bei der SPD – Unruhe bei der CSU)

Der Blick hinter die Kulissen verrät, dass das viele leere Worte sind. Es ist eine mutlose Reform, die die Ergebnisse des Obersten Rechnungshofes nicht ausreichend umsetzt und die unserer Auffassung nach klare Verantwortung und Zuständigkeiten verwischt, anstatt sie beherzt herzustellen.

(Beifall bei der SPD)

Dieser Gesetzentwurf dient vor allem einem Zweck, nämlich eine Reform vorzutäuschen und die Staatsregierung auch in der Zukunft aus der politischen Haftung zu nehmen, wenn im Freistaat etwas schiefläuft. Es fängt damit an – es wurde gerade angesprochen –, dass die wichtigsten und folgenreichsten Fragen nicht im Gesetzentwurf selber geregelt werden, sondern in der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz, von der bisher nur der Entwurf öffentlich bekannt ist und die der Landtag eben nicht beschließt. Diese Verordnung regelt nicht nur, welche Betriebe überhaupt von der Behörde kontrolliert werden, sondern auch die Kontrollzuständigkeiten und die Fachaufsicht und wer unter welchen Umständen die Öffentlichkeit informiert oder, aus unserer eigenen schlechten Erfahrung gesprochen, die Öffentlichkeit nicht informiert.

(Volkmar Halbleib (SPD): So ist es!)

Sie regelt zudem, wo der zweite Dienstsitz der Behörde neben dem Stammort Kulmbach ist, in Erding nämlich, im Stimmkreis Scharf.

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört, hört!)

Sie gehen weit weg von den Empfehlungen des Obersten Rechnungshofs und führen aus unserer Sicht schwer nachvollziehbare und willkürliche Strukturveränderungen durch. Sie schaffen eine neue Behörde; aber Sie haben die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon festgelegt, bevor Sie überhaupt wussten, welche genaue Anzahl von Betrieben diese Behörde zu kontrollieren hat. Es gab keine Aufgabenbeschreibung und keine Aufgabekritik, wie sie der Oberste Rechnungshof für notwendig befunden hatte, und keine darauf basierende transparente Personalbedarfsermittlung. Interessant ist auch, dass komplexe überregionale Großbetriebe in vielen kreisfreien Städten nicht von der neuen Behörde kontrolliert werden. Das kann man bei sozialdemokratisch regierten Städten so machen. Das sind sehr viele. Wir haben damit kein Problem. Dort ist die Kontrolle in guten Händen. Sie schaffen damit aber einen Zuständigkeitswirrwarr und schlechteste Voraussetzungen für ein einheitliches Vorgehen. Wo haben Sie denn einheitliche Bedingungen definiert? Wo haben Sie denn festgelegt, dass die Kontrollen bei komplexen Betrieben und Risikounternehmen von interdisziplinären Kontrollteams überprüft werden? Genau das wurde in dem Engels-Gutachten nach dem furchtbaren EHEC-Ausbruch im Jahr 2011 gefordert.

(Beifall bei der SPD)

Ein richtiggehender Skandal ist aus unserer Sicht aber, dass offenbar keine Veränderungen bei dem Thema "Information der Öffentlichkeit" vorgesehen sind. Wollen Sie es in Zukunft so halten wie bei Bayern-Ei? Wollen Sie keine Lebensmittelwarnung herausgeben, auch wenn dies rechtlich geboten wäre, und alles vertuschen und unter dem Deckel halten, bis die Medien die Vorgänge aufdecken? Die Aufteilung der Verantwortung für die Information nach vorgeblich geografischen Gesichtspunkten ist aus unserer Sicht äußerst fragwürdig und birgt große Risiken für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Damit wird auch den Landkreisen eine schwere Verantwortung aufgebürdet; denn es ist ein gewaltiger Unterschied, ob sich ein Landkreis oder der Freistaat Bayern in die juristischen Untiefen einer Lebensmittelwarnung begeben muss. Frau Scharf, hier drücken Sie und Ihr Ministerium sich vor der Verantwortung. Der Grund ist

uns klar: Eine CSU-Ministerin oder ein CSU-Minister sollen nie die politische Verantwortung übernehmen müssen. Das ist der Grund. Das hat bei Ihnen Methode.

(Beifall bei der SPD)

Interessant ist auch das Vorgehen bei den Schlachthöfen. Wenn hier etwas klar ist, dann das, dass gar nichts klar ist. Die Verantwortlichkeiten werden hier komplett verwischt. Hier wird auch in Zukunft der größte Zuständigkeitswirrwarr herrschen. Frau Ministerin, ich hätte mir gewünscht, dass Sie dem Landtag heute dieses Konstrukt erklären. Wir wollen Klarheit darüber, wer in Zukunft zuständig sein und die Verantwortung dafür tragen wird, dass Vorfälle wie die in den Schlachthöfen von Coburg und Landshut und anderswo nicht mehr vorkommen. Schließlich: Warum regeln Sie die Verantwortung für die Futtermittelkontrolle nicht? Warum soll die neue Behörde dafür nicht zuständig sein? Spätestens seit BSE muss Ihnen doch die Bedeutung dieser Problematik bewusst geworden sein.

Die vom Obersten Rechnungshof aufgeworfene Frage nach der Korruptionsprävention lassen Sie links liegen. Ich möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass dieses Thema bei Bayern-Ei keine unwichtige Rolle gespielt hat.

Aus unserer Sicht lautet das Fazit: Das ist keine Premium-Lösung und keine Reform, die ausreicht. Sie haben immerhin eine Evaluierung angekündigt. Das ist positiv. Diese Evaluierung wird hoffentlich transparent sein und auch im Bayerischen Landtag behandelt werden. Trotzdem fordern wir Sie auf: Machen Sie endlich Nägel mit Köpfen! Sorgen Sie für klare Verantwortlichkeiten und eine funktionierende Fachaufsicht! Schieben Sie dabei die Verantwortung nicht auf die unteren Ebenen ab! Schaffen Sie einheitliche Bedingungen und Standards in ganz Bayern, und setzen Sie endlich die 13 Punkte des Obersten Rechnungshofs um!

(Beifall bei der SPD)

Sorgen Sie für ausreichendes Kontrollpersonal, auch angesichts der anstehenden Pensionierungen! Geben Sie Ihren Widerstand gegen eine komplette Veröffentlichung aller Kontrollergebnisse auf! Zum Schluss: Gehen Sie in Bayern gegen schwarze Schafe vor, statt weiter auf einen Kuschelkurs zu setzen!

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank. – Für die CSU-Fraktion hat jetzt Frau Kollegin Schorer-Dremel das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

**Tanja Schorer-Dremel (CSU):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohes Haus, werte Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Gäste! Die Verbraucher in Bayern haben ein Anrecht auf sichere Lebensmittel. Uns liegt die Gesundheit unserer Verbraucher am Herzen. Lebensmittelsicherheit hat daher, wie wir das später noch detaillierter sehen werden, höchste Priorität. Dazu gehört eine effiziente und intensive Lebensmittelüberwachung. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz legt hiermit den Gesetzentwurf zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vor. Grundlage sind die Ministerratsbeschlüsse vom Juli und vom Dezember 2016.

Was sind die Eckpunkte unserer Reform? – Der zentrale Punkt ist die Schaffung einer neuen Kontrollbehörde, die ab dem 1. Januar 2018 ihre Arbeit aufnehmen soll. Sie wird bayernweit zuständig sein und ist dem LGL nachgeordnet. Sie wird mit 4,8 Millionen Euro ausgestattet. Im Doppelhaushalt 2017/2018 haben wir für diese Behörde 70 neue Stellen geschaffen. 20 zusätzliche Stellen verlagern wir aus dem LGL, nämlich die Einheit Geflügelgroßbetriebe.

Die Aufgabe der neuen Behörde ist die Überwachung der komplexen Betriebe durch interdisziplinäre Kontrollteams. Die neue Behörde übernimmt für alle Landkreise und elf kreisfreie Städte ohne eigenes Veterinäramt die volle Zuständigkeit für den Vollzug, die Überwachung und die Kontrolle, mit Ausnahme der Fleischhygieneuntersuchung und der Exportzertifizierung. Die neue Behörde ist bayernweit für 700 bis 800 überre-

gional tätige Betriebe zuständig. Das ist die jetzige Zahl. Da wir in Bayern sehr viele aktive Unternehmer haben, wird diese Zahl in Zukunft sicherlich variieren. Dazu gehören zum Beispiel große Schlacht- und Fleischzerlegungsbetriebe, Molkereien, Sprossenerzeuger, große Hersteller von Lebensmitteln für Säuglinge, Kinder und Kleinkinder sowie alle Geflügelgroßbetriebe mit mehr als 40.000 Plätzen.

Zusätzlich übernimmt die neue Behörde noch die sogenannte Grenzkontrollstelle am Flughafen München. Bisher hat das Landratsamt Erding diese Aufgabe übernommen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der Arbeitsumfang der Behörde in der Nähe unseres größten Flughafens so groß ist, dass es nur naheliegend war, die neue Behörde nach Erding zu setzen. Diese Entscheidung hat überhaupt nichts mit der Ministerin zu tun. Ausschlaggebend dafür waren reine Sachargumente. Ich finde es gut, dass man nicht bestraft wird, wenn man eine Ministerin stellt. Wir haben uns auf Sachargumente bezogen.

(Beifall bei der CSU)

Die Kontrollen erfolgen nach speziellen Risikoplänen. Kriterien sind hier zum Beispiel Gesundheitsgefahren von großen Betrieben, Handelsbeziehungen, Lieferketten und vieles mehr. Für die überwiegende Zahl der Betriebe, wie lokale und regionale Bäcker, Metzger, aber auch Hofläden, verbleibt die Zuständigkeit bei den Kreisverwaltungsbehörden, bei den Landratsämtern. Ich habe mir wie viele Kollegen aus meiner Fraktion und die Ministerin die Mühe gemacht, mit Vertretern verschiedener Firmen zu sprechen. Die Firmen vor Ort sind positiv gestimmt; denn sie schätzen die Qualifikation und die besondere Sachkunde der Prüfer, ihre speziellen Fähigkeiten und die personelle Kontinuität; denn damit ist eine gerechtere Beurteilung bei komplexen Sachverhalten verbunden. Ich halte diese Rückmeldungen von Firmen, die geprüft wurden, für mehr als positiv.

Der zweite Sitz der Behörde wird in Kulmbach sein, sodass Bayern insgesamt gut vertreten ist. Unser Gesetzesvorschlag basiert sowohl auf der Ministerratssitzung vom

20. Dezember 2016, bei der die Eckpunkte festgelegt wurden, als auch auf Verbandsanhörungen, die bereits abgeschlossen sind. Die Grundlage dieses Gesetzentwurfs sind also Punkte, die im Zuge der Gesetzes- und der Verordnungsanhörung herausgekommen sind. Neben den kommunalen Spitzenverbänden wurden über 80 betroffene Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Berufsverbände eingebunden.

Die Ergebnisse im Überblick: Bezüglich der Zielsetzung und der rechtlichen Ausgestaltung der Reform gab es eine weitgehende Übereinstimmung. Das ist eine solide Grundlage. Die Einwände der Verbände betrafen insbesondere die Präzisierung der Schnittstellen zwischen der neuen Kontrollbehörde und den Kreisverwaltungsbehörden. Diese Einwände wurden in die Gesetzesbegründung aufgenommen, sodass ihnen Rechnung getragen werden konnte. Die Einführung der Reform wird von detaillierten Vollzugshinweisen begleitet. Partner bei der Erarbeitung waren zum Beispiel der Landkreistag mit seinem Präsidenten Christian Bernreiter, der den Entwürfen am 25. Januar dem Grunde nach zugestimmt hat. Er hat außerdem angeregt, nach zwei Jahren praktischer Erfahrung diese Reform zu evaluieren. Konstruktiver kann man nicht arbeiten.

Weitere Partner sind der Bayerische Handwerkstag und der Bayerische Bauernverband. Beide schätzen den Grundsatz der gebührenfreien Regelkontrolle, da Änderungen im Kostenrecht nicht beabsichtigt sind. Für die Landwirtschaft ist die Beratung durch die Veterinärverwaltung wichtig. Diese kann auch künftig gewährleistet werden. Für die CSU-Landtagsfraktion kann ich daher attestieren: Auf der Grundlage von Erfahrungen, Gesprächen und Anhörungen hat sich die Staatsregierung sehr wohl Gedanken darüber gemacht, wie dieser Gesetzentwurf lauten muss.

Wir werden im Weiteren diese Gesetzesvorlage hier im Hohen Haus und in den Ausschüssen diskutieren. Aber die Konkretisierung der Verordnung wird auch in Abstimmung mit den Verbänden stattfinden. Das Besondere ist, das möchte ich hier noch einmal betonen: Die Abgrenzung der komplexen Betriebe und der gewählten Betriebskategorien ist für unsere Handwerksbetriebe ganz wichtig. Sie darf aber nicht dazu

führen, dass wir eine Prangerliste erstellen. Insofern haben wir eine sachliche Grundlage, auf der wir uns in nächster Zeit im Umweltausschuss noch fachlich austauschen können. Für Polemik und Angriffe ist unseres Erachtens hier nicht der richtige Platz.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Frau Kollegin. – Nächste Wortmeldung für die Fraktion der FREIEN WÄHLER: Herr Kollege Zierer. Bitte schön, Herr Kollege.

**Benno Zierer (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf, der uns vorliegt, ist nach dem Prinzip "Versuch und Irrtum" entstanden.

(Florian von Brunn (SPD): Andersherum!)

Zunächst hat das Ministerium ein ganz anderes Modell bevorzugt, nämlich die Komplettverlagerung, und hat sich mit diesen Plänen eine blutige Nase geholt. Wir FREIEN WÄHLER haben frühzeitig darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die kleinen lokalen Betriebe, für das Dorfwirtshaus, den Metzger, den Bäcker, bei den Landratsämtern bleiben muss; denn dabei geht es nicht nur um Kontrolle, sondern dabei geht es auch um Beratung und Hilfestellung. Ich darf an unseren entsprechenden Antrag erinnern, der, leider Gottes, abgelehnt, aber dann doch in Ihren Vorschlägen umgesetzt wurde. Es brauchte erst den Druck der Landwirte – Sie nennen es Unterstützung, wir nennen es Druck –, damit das Umdenken einzusetzte. Wir FREIEN WÄHLER sehen grundsätzlich die Notwendigkeit, die Lebensmittelkontrolle und die Veterinäre an den Landratsämtern zu entlasten. Dass die Kontrolle industriell arbeitender Großbetriebe mit den bestehenden Strukturen nicht effektiv machbar war, hat der Fall Bayern-Ei ganz klar gezeigt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Dass es jedoch gleich eine komplett neue Behörde braucht, glaube ich nicht. Bei der Expertenanhörung hier im Haus haben Vertreter aus der Praxis eine Verlagerung an

die Bezirksregierungen befürwortet. Das wurde leider nicht umgesetzt. Mir ist ein Satz aus dem Gutachten des Obersten Rechnungshofes in Erinnerung, der sehr wichtig und interessant ist: Weniger Behörden lassen sich leichter steuern und verursachen in der Kommunikation einen geringeren Aufwand. Es hieß, sie wären effektiver. Gerade die Kommunikation zwischen den verschiedenen Ebenen war in der Vergangenheit eine Schwachstelle im System der Lebensmittelkontrolle, eine von vielen Schwachstellen. Diese Schwachstellen hat der Oberste Rechnungshof in seinem 13-Punkte-Programm ganz klar benannt, sowohl diejenigen bei der Fortbildung der Kontrolleure als auch diejenigen bei der Bearbeitung der Proben. Es gibt im Ministerium schon lange eine Arbeitsgruppe, die sich mit diesen Punkten beschäftigt. Frau Ministerin, Sie sagen immer, Sie seien dran, Sie arbeiten das ab. Konkrete Aussagen werden wir demnächst im Ausschuss debattieren.

Wenn man sich aber vor Ort in den Landratsämtern umhört, dann heißt es: Wir merken noch nichts davon. Kommt da noch was? Oder wissen wir nicht alles? – Und dies alles mehr als ein Jahr nach dem Gutachten des Obersten Rechnungshofs.

Bei den Plänen für die neue Behörde ging es plötzlich schnell, vielleicht zu schnell. Das wurde klar, als das Personalsoll bereits festgelegt wurde, bevor überhaupt klar war, für wie viele und welche Betriebe die Behörde überhaupt zuständig sein würde. Ganz genau weiß man das immer noch nicht. Es ist klar, dass sich in den Betrieben etwas ändern wird, aber wir wünschen uns einmal konkrete Zahlen. Ich hoffe, dass die betroffenen Unternehmer und die Landratsämter, die bisher zuständig sind, von diesen Änderungen rechtzeitig erfahren.

Es gibt noch einen zweiten Teil der Reform. Das sind, unabhängig von der Organisationsstruktur, die Verbesserungen im Detail. Hier sind Sie, Frau Scharf, im Schlafwagen unterwegs.

(Lachen des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

Einer der 13 Punkte des Gutachtens des Obersten Rechnungshofs war ein klarer Aufgabenkatalog und die Ermittlung des Personalbedarfs im gesamten System. Das wäre eigentlich der erste Schritt gewesen, anstatt schnell und hastig einen Stellenplan für eine neue Behörde zu zimmern, der vor allem hochdotierte Stellen für Chemiker enthält. Mit ist schon klar, dass man bei der Besetzung der Stellen flexibel ist und nicht zwingend zehn Chemieoberräte einstellen muss. Aber ich frage mich schon, wo dann das Kontrollpersonal herkommen soll. In Bayern werden pro Jahr 25 Lebensmittelkontrolleure ausgebildet. Sie werden an den Kreisverwaltungsbehörden gebraucht, um frei gewordene Stellen zu besetzen. Für die Überwachung komplexer Großbetriebe braucht es aber erfahrene Leute, die man nicht einfach aus den Landratsämtern abziehen kann. Deshalb befürchten wir FREIEN WÄHLER, dass sich, wenn die neue Kontrollbehörde ihre Arbeit aufgenommen haben wird, das Prinzip "Versuch und Irrtum" fortsetzen könnte. Es würde mich nicht wundern, wenn beim Personal relativ schnell nachgebessert werden müsste. Ich bin neugierig, wo wir dieses Personal dann hernehmen sollen. Ob die Entlastung für die Kontrolleure der Kreisbehörden durch diese Reform wirklich so groß ist, muss sich erst noch zeigen. Im Schnitt ist in Bayern ein Kontrolleur für 600 Betriebe zuständig. Man sieht, auch hier besteht Nachholbedarf.

Das ist nur ein Punkt von vielen, über die wir uns im Ausschuss unterhalten müssen. Ich sehe die Gefahr, dass diese Reform in einem Durcheinander endet, in dem Kompetenzen und Stellen hin- und hergeschoben werden. Am Ende gibt es für die Verbraucher trotzdem nicht mehr Sicherheit. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Herr Kollege. – Jetzt hat für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Steinberger das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

**Rosi Steinberger (GRÜNE):** Frau Präsidentin, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen, Frau Ministerin! Erst einmal das Positive: Es wird eine Reform der Lebensmittelkontrolle in Bayern geben. Es wird 70 neue Stellen für die Lebensmittelüberwachung geben. Ich gebe Ihnen recht, Frau Ministerin, es kann mit der Lebensmittelkontrolle in Bayern besser werden, es musste aber auch dringend besser werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Diese Reform ist, auch wenn Sie, von der CSU, das vielleicht nicht so gerne hören, nicht ein Erfolg Ihrer besseren Einsicht, sondern ein Erfolg der Opposition im Bayerischen Landtag.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Nun zu Ihrem Gesetzentwurf, Frau Ministerin. Er ist sicher gut gemeint, aber sicher nicht gut gemacht. Sie schreiben in Ihrer Begründung, dass es Ihr Ziel sei, den gesundheitlichen Verbraucherschutz so effektiv wie möglich zu machen. Daran haben wir unsere Zweifel. Richtig ist, dass die überregionalen und die risikobehafteten Betriebe besser kontrolliert werden müssen. Es ist auch richtig, dass es sinnvoll ist, diese Betriebe aus der Verantwortung der Landratsämter herauszunehmen. Einen großen Arbeitgeber und Gewerbesteuerzahler im Landkreis zu kontrollieren, kann zu Interessenkonflikten führen. Dem muss dringend vorgebeugt werden. Aber bei der Frage, wer diese Betriebe in Zukunft kontrollieren soll, gehen unsere Meinungen doch noch deutlich auseinander. Mit Ihrer Kontrollbehörde an zwei Standorten in Nord- und in Südbayern erweisen Sie der Lebensmittelkontrolle in Bayern leider einen Bärenhieb;

(Beifall bei den GRÜNEN)

denn so wird die Kontrolle ineffektiv. Die Wege sind zu weit. Die Kenntnis der Strukturen vor Ort ist nicht vorhanden. Richtig wäre es gewesen, diese Zuständigkeit bei der jeweiligen Bezirksregierung zu belassen. Dort hat man das nötige Know-how, dort ist

man mit den Strukturen vertraut, dort ist man aber auch von lokalen Interessen schon weit genug weg. Diese Chance haben Sie, Frau Ministerin, mit diesem Entwurf vertan.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Sie verschärfen damit auch einen Schwachpunkt der bisherigen Behördenstruktur, nämlich die Zersplitterung der Zuständigkeiten. Sie ziehen unnötigerweise eine neue Struktur ein. Diese neue Ebene wird die Bürokratie und das Zuständigkeitswirrwarr noch verschärfen. Effektivität sieht anders aus.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Noch schlimmer wird es, wenn Sie, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, die Zuständigkeiten auch noch hin- und herschieben können. Am Ende kennt sich wieder einmal keiner aus, wer was darf und wer wofür zuständig ist. Auskennen werden sich nur die Rechtsabteilungen der großen Betriebe, die dann mit den Behörden Katz und Maus spielen. Das, liebe Kolleginnen und Kollegen, gab es schon in der Vergangenheit. Ich verweise nur auf die großen Schlachthofbetriebe. Das darf sich nicht wiederholen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie beschreiben Ihre Kontrollbehörde auch als eine Einheit mit besonderem Spezialwissen. Worin liegt denn dieses Spezialwissen? Welches Spezialwissen wird denn eigentlich gebraucht? Hat es tatsächlich Sinn, dass Sie den Stellenplan bereits jetzt so festschreiben, wie Sie es getan haben? Kollege Zierer hat schon darauf hingewiesen. Werden wir tatsächlich so viele Chemiker brauchen, und wofür sollen sie eingesetzt werden? Wir müssen wirklich einen Schritt nach dem anderen machen.

Ich möchte auch nicht verschweigen, dass es in Ihrem Gesetzentwurf einige gute Ansätze gibt, die man durchaus positiv bewerten muss. Dazu gehört die Datenbank TIZI-AN. Es war überfällig, diese Daten allen Behörden, die sie brauchen, zugänglich zu machen und nicht nur einigen wenigen. Das war übrigens eine der zentralen Forderungen des Obersten Rechnungshofs. Daneben gibt es aber noch weitere Forderun-

gen. Diese weiteren Forderungen des Obersten Rechnungshofs dürfen nicht unter den Tisch fallen. Die Abläufe in den bestehenden Strukturen müssen besser koordiniert werden. Die Fortbildung des Personals muss gewährleistet sein. Die Laborkapazitäten müssen erweitert werden und so weiter und so fort.

Wir werden ein Auge darauf haben, dass diese Mängel beseitigt werden. Eines ist auch klar: Die weitaus größte Anzahl der Betriebe wird nach wie vor von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltungsbehörden kontrolliert. Die dürfen wir nicht im Regen stehen lassen, möglicherweise mit der Begründung, dass dafür kein Geld vorhanden ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Darauf werden wir in Zukunft achten. Dessen können Sie sich sicher sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Frau Kollegin. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist es so beschlossen.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/16103

**zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung**

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/16515

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung (Drs. 17/16103)**

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Florian von Brunn, Klaus Adelt u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/16524

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung (Drs. 17/16103)**

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Otto Hünnerkopf, Gudrun Brendel-Fischer, Volker Bauer u.a. und Fraktion (CSU)

Drs. 17/17222

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung (Drs. 17/16103)**

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1:  
Berichterstatterin zu 2:  
Berichterstatter zu 3:  
Mitberichterstatter zu 1:  
Mitberichterstatter zu 2  
und 3:

**Eric Beißwenger  
Rosie Steinberger  
Florian von Brunn  
Florian von Brunn**

**Eric Beißwenger**

### II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/16515 und 17/16524 eingereicht. Nach der Mitberatung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes wurde zusätzlich der Änderungsantrag Drs. 17/17222 eingebbracht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16515 und Drs. 17/16524 in seiner 68. Sitzung am 27. April 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16515 und 17/16524 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16515 und Drs. 17/16524 in seiner 58. Sitzung am 16. Mai 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16515 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16524 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16515, Drs. 17/16524 und Drs. 17/17222 in seiner 159. Sitzung am 20. Juni 2017 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 8 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 2 und 3 eingefügt:
- „2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
    - bb) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „nach dem Tier-

gesundheitsgesetz (TierGesG) ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium)“ eingefügt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:  
aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

- bbb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die ihr durch das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.“

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Freistaat Bayern erstattet der Tierseuchenkasse die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG aus Staatsmitteln zu bestreitenden Entschädigungen.“

- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Tierseuchenkasse erhebt jährlich Beiträge zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben von Tierbesitzern beitragspflichtiger Tierarten. <sup>2</sup>Die Beiträge können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Die Beitragserhebung erfolgt auf Grund einer Satzung, die die Beitragshöhe gesondert nach Tierarten festsetzt. <sup>4</sup>Grundlage für die Beitragsbemessung ist die jährliche Tierbestandsmeldung der Tierbesitzer zu einem in der Satzung bestimmten Stichtag. <sup>5</sup>Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie den Verwaltungsaufwand abdecken und angemessene Rücklagen gebildet werden können. <sup>6</sup>Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung

1. festzulegen, für welche Tierarten nach § 20 Abs. 2 Satz 2 TierGesG von der Erhebung von Beiträgen abgesehen wird,

2. die Erhebung von Beiträgen auch für andere als die in § 20 Abs. 2 Satz 1 TierGesG genannten Tierarten anzutreten, wenn das erforderlich ist, um Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei diesen Tieren zu fördern.““
2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 4.
3. Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
- „5. In Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Höhe der Beiträge,“ durch die Wörter „Satzung, die die Beiträge und ihre Erhebung regelt,“ ersetzt.“
4. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 6.
5. Nach Nr. 6 werden die folgenden Nrn. 7 und 8 eingefügt:
- „7. Art. 12 wird aufgehoben.
8. In Art. 14 Abs. 3 werden nach der Angabe „Art. 145 BayBG“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung“ eingefügt.“
6. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 9.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16515 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16524 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/17222 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung  
SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in die Stellungnahme hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16515, Drs. 17/16524 und Drs. 17/17222 in seiner 74. Sitzung am 22. Juni 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugesimmt mit der Maßgabe, dass in § 10 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2017“ und in § 10 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Juli 2017“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/17222 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16515 und 17/16524 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

**Dr. Christian Magerl**

Vorsitzender



## Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/16103, 17/17419

### Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung

#### § 1 Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GVBl. S. 382, 752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Art. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 2 (aufgehoben)“.
  - b) Nach der Angabe zu Art. 4 werden die folgenden Angaben eingefügt:  
„Art. 5 Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Art. 5a Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen“.
  - c) Die bisherige Angabe zu Art. 5 wird Angabe zu Art. 5b und die Wörter „Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ werden gestrichen.
  - d) In der Angabe zum Zweiten Teil Abschnitt III werden die Wörter „Veterinäraufgaben, Futtermittelüberwachung und Lebensmittelüberwachung“ durch die Wörter „Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung“ ersetzt.
  - e) Die Angabe zu Art. 19 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 19 Veterinärüberwachung“.
  - f) Die Angabe zu Art. 24 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 24 (aufgehoben)“.
  - g) Die Angabe zu Art. 28 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 28 (aufgehoben)“.

- h) Nach der Angabe zu Art. 30 wird folgende Angabe eingefügt:  
„Art. 30a Gemeinsames Verfahren“.
  - i) In der Angabe zu Art. 34 wird das Wort „Ermächtigungen“ durch das Wort „Verordnungsermächtigungen“ ersetzt.
  - j) In der Angabe zu Art. 35 wird das Wort „Verweisungen“ gestrichen.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erfüllen die Aufgaben

    1. die in Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Gesundheitsämtern, den Amtsärzten oder beamteten Ärzten zugewiesen sind, sowie die Fachaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Bezug auf die Gesundheit des Menschen (Gesundheitsaufgaben),
    2. der Veterinärüberwachung,
    3. der Futtermittelüberwachung,
    4. der Lebensmittelüberwachung,
    5. im Rahmen der Information und Aufklärung in Fragen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinn von Art. 8 und
    6. die ihnen durch sonstige Rechtsvorschriften zugewiesen werden.“
3. Art. 2 wird aufgehoben.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Örtlich zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist, vorbehaltlich abweichen der Regelungen, für das gesamte Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß – das Landratsamt Erding. <sup>2</sup>Das Gebiet des Flughafens ergibt sich aus der Anlage C1-03b des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern, der bei der Regierung aufliegt und dort von jedermann eingesehen werden kann.“
  - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

## 5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Für die Gemeinden sind die Aufgaben der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis. <sup>2</sup>Die im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden nach Art. 83 der Verfassung und Art. 57 der Gemeindeordnung (GO) sowie den Landkreisen nach Art. 51 der Landkreisordnung obliegenden Aufgaben des Gesundheitswesens bleiben unberührt. <sup>3</sup>Auf Gesundheitsaufgaben nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 6 ist Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO nicht anwendbar. <sup>4</sup>Soweit einer kreisfreien Gemeinde durch Rechtsvorschrift die Aufgaben und Befugnisse der früheren Gesundheitsämter übertragen worden sind, ist sie als Kreisverwaltungsbehörde untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.“

- b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2; die Angabe „Art. 1 Abs. 3“ wird durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2“ und die Angabe „Art. 3 Abs. 4“ wird durch die Angabe „Art. 3 Abs. 5“ ersetzt.

## 6. Nach Art. 4 werden die folgenden Art. 5 und 5a eingefügt:

„Art. 5  
Landesamt für Gesundheit  
und Lebensmittelsicherheit

(1) <sup>1</sup>Es besteht ein Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt) mit Sitz in Erlangen. <sup>2</sup>Das Landesamt ist den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Gesundheit und Pflege jeweils für ihren Geschäftsbereich unmittelbar nachgeordnet. <sup>3</sup>Es untersteht ergänzend der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, soweit es Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich wahrnimmt.

(2) Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt es zentrale überregionale Fach- und Vollzugsaufgaben aus den Geschäftsbereichen der in Abs. 1 genannten Staatsministerien, insbesondere des Gesundheits- und Verbraucherschutzes, des Veterinärwesens sowie der Lebensmittelsicherheit.

(3) Das Landesamt wird durch einen Beirat unterstützt, dem Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung und landwirtschaftlicher Erzeugung sowie aus Verbänden und Einrichtungen angehören, die sich mit Fragen aus dem Aufgabenspektrum des Landesamts befassen.

Art. 5a  
Kontrollbehörde für  
Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

(1) <sup>1</sup>Es besteht eine Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Kontrollbehörde) mit Sitz in Kulmbach. <sup>2</sup>Sie ist dem Landesamt nachgeordnet. <sup>3</sup>Nach Maßgabe gesonderter Vorschriften erfüllt sie Kontroll- und Vollzugsaufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, insbesondere hinsichtlich solcher Betriebe, deren Überwachung spezialisierte Fähigkeiten voraussetzt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 können den Kreisverwaltungsbehörden nach Maßgabe gesonderter Vorschriften Kontroll- und Vollzugsaufgaben nach den Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Verbindung mit deren Anhang I übertragen werden.

(3) <sup>1</sup>Stellen amtliche Tierärzte im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 bei Gelegenheit der Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 erhebliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften fest, für deren Vollzug die Kontrollbehörde zuständig ist, treffen sie die erforderlichen dringlichen Anordnungen zu deren Beseitigung, wenn die Kontrollbehörde diese nicht rechtzeitig treffen kann. <sup>2</sup>Sie haben die gleichen Befugnisse wie die Kontrollbehörde und unterrichten diese unverzüglich; Weisungen der Kontrollbehörde sind insoweit zu beachten. <sup>3</sup>Anordnungen nach Satz 1 gelten als Anordnungen der Kontrollbehörde.“

## 7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 5b und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz“ gestrichen.
- b) Die Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 1 bis 3.

## 8. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 1 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.

## 9. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Rechtsverordnung oder“ gestrichen.
  - bb) In Nr. 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
  - cc) Der Nr. 2 wird ein Komma angefügt.
  - dd) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nrn. 3 und 4 eingefügt:

- „3. einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen zur Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen der Tiergesundheit und des Tierschutzes nach Maßgabe des Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie
4. die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen im Sinn von Art. 11“.
- b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und in Satz 2 werden die Wörter „für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ gestrichen.
10. In Art. 9 Satz 1, Art. 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 werden die Wörter „für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ gestrichen.
11. In der Überschrift im Zweiten Teil Abschnitt III werden die Wörter „Veterinäraufgaben, Futtermittelüberwachung und Lebensmittelüberwachung“ durch die Wörter „Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung“ ersetzt.
12. Die Art. 19 und 20 werden wie folgt gefasst:
- „Art. 19  
Veterinärüberwachung
- (1) Aufgabe der Veterinärüberwachung ist die Ausführung und Überwachung der Vorschriften auf dem Gebiet der tierischen Nebenprodukte, des Tierschutzes, der Tiergesundheit und des Arzneimittel- und des Betäubungsmittelrechts, soweit die Arzneimittel oder Betäubungsmittel zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind und nicht die Überwachung des Großhandels, pharmazeutischer Unternehmen und öffentlicher Apotheken betroffen ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall die Praxen von Tierärzten und Tierkliniken überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen einer guten veterinärrechtlichen Praxis, insbesondere der Hygiene, nicht eingehalten werden. <sup>2</sup>Art. 17 gilt entsprechend.
- Art. 20  
Futtermittelüberwachung
- <sup>1</sup>Aufgabe der Futtermittelüberwachung ist die Ausführung und Überwachung futtermittelrechtlicher Vorschriften. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch
1. § 4 Abs. 1 des EG-Gentechnik-Durchführungsgegesetzes (EGGenTDurchfG) in Verbindung mit den Art. 15, 16 Abs. 2, Art. 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, soweit Futtermittel betroffen sind, und
2. die Verfütterungsverbote nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und nach Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.“
13. Art. 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABI EU Nr. L 31 S. 1)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. der Vorschriften des Tabakerzeugnisgesetzes (TabakerzG) im Hinblick auf die den Marktüberwachungsbehörden im Sinn von § 27 Abs. 1 Satz 1 TabakerzG zugewiesenen Aufgaben sowie der Vorschriften der Tabakerzeugnisverordnung.“
- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABI L 343 S. 1)“ gestrichen.
- cc) In Nr. 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- dd) Nr. 5 wird aufgehoben.
- ee) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5.
14. In Art. 21a Abs. 1 werden die Wörter „oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ gestrichen.
15. In Art. 23 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 des Vorläufigen Tabakgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 1 TabakerzG in Verbindung mit Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie 2014/40/EU und § 2 Nr. 1 und 2 TabakerzG“ ersetzt.
16. Art. 24 wird aufgehoben.
17. Art. 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
18. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
19. Art. 28 wird aufgehoben.
20. In Art. 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „im Rahmen des Art. 19 Abs. 1 Nr. 3“ gestrichen.

21. Nach Art. 30 wird folgender Art. 30a eingefügt:

„Art. 30a  
Gemeinsames Verfahren

(1) Das Landesamt betreibt für die in Abs. 3 genannten Zwecke ein automatisiertes gemeinsames Verfahren nach Art. 27a des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

(2) <sup>1</sup>Das Landesamt und die mit dem Vollzug der in Abs. 3 genannten Zwecke betrauten oder beliehenen Stellen können die hierfür erforderlichen Daten erheben, verarbeiten und nutzen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz kann die in Satz 1 genannten Daten zu den in Abs. 3 Nr. 5 genannten Zwecken nutzen.

(3) Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten nach Abs. 2 Satz 1 erfolgt zu folgenden Zwecken:

1. Vollzug der Art. 19 bis 21,
2. Aufsicht durch die in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 5 genannten öffentlichen Stellen,
3. Steuerung der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Art. 4, 5 und 5a genannten sowie gemäß Art. 7 beliehenen öffentlichen Stellen,
4. Personalbewirtschaftung, aber ohne Personenbezug der Betriebs- und Kontrolldaten,
5. Planung, Steuerung und Aufsicht durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, aber ohne Personenbezug der Betriebs- und Kontrolldaten.

(4) Die speichernde Stelle hat personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 3 nicht mehr erforderlich sind, zu löschen.

22. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI L 255 S. 22; ber. 2007 L 271 S. 18, 2008 L 93 S. 28, 2009 L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABI L 158 S. 368)“ gestrichen.
- b) In Abs. 8 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 2, 3 oder Nr. 4“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4“ ersetzt.

23. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ermächtigungen“ durch das Wort „Verordnungsermächtigungen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 2 werden die Wörter „für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu regeln (Art. 5 Abs. 1)“ durch die Wörter „zu regeln“ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Falle des Art. 4 Abs. 1 Satz 3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die für das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde zuständige Behörde zu bestimmen.“.

cc) In Nr. 4 wird die Angabe „Art. 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2 und 3“ durch die Angabe „Art. 1 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

dd) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Personen des Privatrechts nach Art. 7 Abs. 1 zu beleihen und die Zuständigkeiten nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 zu bestimmen.“.

ee) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Aufgaben kommunaler Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz auf staatliche Behörden zu übertragen.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1“ gestrichen.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 27 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

cc) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr der Kontrollbehörde auch abweichend von landesrechtlich normierten Zuständigkeiten einzelne spezialisierte Zuständigkeiten der Veterinär-, Futter- und Lebensmittelüberwachung sachlich und örtlich zuzuweisen, insbesondere soweit zu erwarten steht, dass die Kontrollbehörde sie auf Grund ihrer Ausstattung oder speziellen personalen Qualifikationen besonders sachkundig erfüllen kann.“.

dd) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

ee) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. besondere Regelungen zur Aufsicht über die Erledigung von Fach- und Vollzugsaufgaben im Bereich der Veterinär-, Futtermittel- und Lebensmittelüberwachung festzulegen.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 8 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 5b Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 5b Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

24. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort „Verweisungen“ gestrichen.
- Satz 1 wird aufgehoben.
- Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.

## § 2 Weitere Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 26 wie folgt gefasst:

„Art. 26 Ausfuhr, Durchfuhr, innergemeinschaftliches Verbringen“.

2. Dem Art. 5a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Kontrollbehörde ist abweichend von Art. 3 Abs. 4 zuständige Behörde für die Grenzkontrollstelle Flughafen München – Franz Josef Strauß.“

3. Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26  
Ausfuhr, Durchfuhr,  
innergemeinschaftliches Verbringen

(1) <sup>1</sup>Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für die Ausfuhr in Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie den Transit von lebenden Tieren, tierischen Lebensmitteln und tierischen Nebenprodukten. <sup>2</sup>Sie erteilen auf Antrag Ausfuhrzertifikate für Lebensmittel, Futtermittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände und Tabakerzeugnisse, wenn im Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten Bescheinigungen der Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern nicht anerkannt werden und eine Zuständigkeit anderer Stellen nicht begründet ist. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen nach Satz 2 sind glaubhaft zu machen. <sup>4</sup>Die zur Ausstellung der Ausfuhrzertifikate nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen, insbesondere Untersuchungszeugnisse und Gutachten, sind dem Antrag beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Die Kontrollbehörde ist zuständig für die Ausstellung von Gutachten über die Einhaltung der Anforderungen eines Staates, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island ist, für Betriebe, die tierische Lebensmittel exportieren,

und die zugrunde liegende Überprüfung des Betriebs. <sup>2</sup>Sie ist ferner zuständig für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen für die Kreisverwaltungsbehörden, soweit diese eine solche für die Tätigkeit nach Abs. 1 benötigen.“

## § 3 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Art. 9 Abs. 3 Satz 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## § 4 Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 7. März 2017 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 49 folgende Angabe eingefügt:

„§ 49a Grundwasserverordnung, Oberflächengewässerverordnung“.

2. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a  
Grundwasserverordnung,  
Oberflächengewässerverordnung

(1) <sup>1</sup>Für den Vollzug der Grundwasserverordnung (GrWV) und der Oberflächengewässerverordnung sind die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden zuständig. <sup>2</sup>Art. 63 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes bleibt unberührt.

(2) Für die Führung des Bestandsverzeichnisses über die zugelassenen Schadstoffeinträge nach § 13 Abs. 1 Satz 4 GrWV sind abweichend von Abs. 1 die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.“

## § 5 Änderung der Landesämterverordnung

Die Landesämterverordnung (LAV-UGV) vom 27. November 2001 (GVBl. S. 886, BayRS 2120-3-U/G), die zuletzt durch Art. 17b des Gesetzes vom 7. März 2017 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird aufgehoben.

2. Der bisherige § 2 wird § 1 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „LGL“ durch die Wörter „Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

- b) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 2“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
  - bb) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:  
„7. fachliche und rechtliche Unterstützung und Beratung der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz; dies umfasst die Mitwirkung bei Betriebskontrollen dieser Behörden.“
- 3. Die §§ 2a und 3 werden aufgehoben.
- 4. Der bisherige § 4 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „LfU“ durch die Wörter „Landesamts für Umwelt“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesamt“ die Wörter „für Umwelt“ eingefügt.

## **§ 6 Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes**

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 2. August 2016 (GVBl. S. 248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 4a wird die Fußnote 6 gestrichen.
- 2. In Art. 9 Satz 2 wird die Fußnote 7 gestrichen.
- 3. In Art. 17 werden die Fußnoten 8 und 9 gestrichen.
- 4. Art. 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.
  - b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:  
„4. einer auf Grund des § 47 Abs. 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zu widerhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“
- 5. In Art. 20 wird die bisherige Fußnote 11 die Fußnote 1.
- 6. In den Art. 5 und 6 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Satz 1, Art. 8 und 9 Satz 1 wird jeweils die Fußnote 1 gestrichen.

## **§ 7 Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Art. 6 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 6 (aufgehoben)“.
  - b) Die Angabe zu Art. 34 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 34 (aufgehoben)“.
  - c) Die Angabe zu Art. 35 wird die Angabe zu Art. 34.
2. Art. 6 wird aufgehoben.
3. Art. 33 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1.
  - c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und das Komma wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
4. Art. 34 wird aufgehoben.
5. Der bisherige Art. 35 wird Art. 34.

## **§ 8 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 1 und 2 werden aufgehoben.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
    - bb) In Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1“ durch die Wörter „nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)“ ersetzt.
    - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Umwelt und Verbraucherschutz (Staatsministerium)“ eingefügt.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bbb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die ihr durch das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Freistaat Bayern erstattet der Tierseuchenkasse die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 TierGesG aus Staatsmitteln zu bestreitenden Entschädigungen.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Tierseuchenkasse erhebt jährlich Beiträge zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben von Tierbesitzern beitragspflichtiger Tierarten. <sup>2</sup>Die Beiträge können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Die Beitragserhebung erfolgt auf Grund einer Satzung, die die Beitragshöhe gesondert nach Tierarten festsetzt. <sup>4</sup>Grundlage für die Beitragsbemessung ist die jährliche Tierbestandsmeldung der Tierbesitzer zu einem in der Satzung bestimmten Stichtag. <sup>5</sup>Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie den Verwaltungsaufwand abdecken und angemessene Rücklagen gebildet werden können. <sup>6</sup>Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung

1. festzulegen, für welche Tierarten nach § 20 Abs. 2 Satz 2 TierGesG von der Erhebung von Beiträgen abgesehen wird,
2. die Erhebung von Beiträgen auch für andere als die in § 20 Abs. 2 Satz 1 TierGesG genannten Tierarten anzutragen, wenn das erforderlich ist, um Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei diesen Tieren zu fördern.“

4. In Art. 6 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

5. In Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Höhe der Beiträge,“ durch die Wörter „Satzung, die die Beiträge und ihre Erhebung regelt,“ ersetzt.

6. Art. 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

7. Art. 12 wird aufgehoben.

8. In Art. 14 Abs. 3 werden nach der Angabe „Art. 145 BayBG“ die Wörter „in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung“ eingefügt.

9. In Art. 15 wird die Fußnote 3 Fußnote 1.

## § 9 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7831-4-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(AGTierNebG)“ durch die Angabe „(BayAGTierNebG)“ ersetzt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 – Verordnung über tierische Nebenprodukte – (ABl L 300 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Rechtsverordnungen nach Abs. 2 dürfen frühestens vier Wochen nach ihrer Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft treten.“
3. Art. 2 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 3 wird Art. 2 und es wird folgender Abs. 5 angefügt:
 

„(5) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für Besitzer von abholpflichtigem Vieh, bei denen es sich um Unternehmen handelt, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.“
5. Der bisherige Art. 4 wird aufgehoben.
6. Der bisherige Art. 5 wird Art. 3 und die Fußnote 4 wird Fußnote 1.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2, 3 und 5 am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2017 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die örtliche Zuständigkeit zum Vollzug des Gesundheits- und Veterinärrechts im Gebiet des Flughafens München – Franz Josef Strauß (FlughZustG) vom 23. Dezember 1995

- (GVBl. S. 843, 845, BayRS 2120-1-10-U/G), das durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 951) geändert worden ist,
2. die Gewässerzustandszuständigkeitsverordnung (BayGewZuZustV) vom 3. Mai 2013 (GVBl. S. 267, BayRS 753-1-24-U),
  3. die §§ 2, 5 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 3 bis 5 und § 7 des Gesetzes über die Eingliederung der staatlichen Gesundheitsämter und der staatlichen Veterinärämter in die Landratsämter vom 23. Dezember 1995 (GVBl. S. 843),
  4. die §§ 9 und 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Bayerischen UVP-Richtlinien Umsetzungsgesetzes (BayUVPRLEG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532).

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Eric Beißwenger

Abg. Florian von Brunn

Abg. Benno Zierer

Abg. Rosi Steinberger

Abg. Tanja Schorer-Dremel

Staatsministerin Ulrike Scharf

**Präsidentin Barbara Stamm:** Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich rufe **Tagesordnungspunkt 16** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung**

**(Drs. 17/16103)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**(Drs. 17/16515)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Florian von Brunn, Klaus Adelt u. a. und Fraktion (SPD)**

**(Drs. 17/16524)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Otto Hünnerkopf, Gudrun Brendel-Fischer, Volker Bauer u. a. und Fraktion (CSU)**

**(Drs. 17/17222)**

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 48 Minuten. Ich darf als Erstem dem Kollegen Beißwenger das Wort für die CSU-Fraktion erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

**Eric Beißwenger (CSU):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Lebensmittelsicherheit hat höchste Priorität. Unsere Verbraucher in Bayern haben ein Anrecht auf sichere Lebensmittel. Dazu gehört auch eine effiziente und intensive Lebensmittelüberwachung. Durch verschiedene Umstände – dies können Nachlässigkeit, Schlammerei, aber auch kriminelle Handlungen sein – kommt es immer

wieder zu Mängeln. Wir können unseren Kontrolleuren sehr dankbar dafür sein, dass diese Mängel aufgedeckt werden, müssen aber auch feststellen, dass die Verbraucher durch Lebensmittelskandale natürlich äußerst sensibilisiert und auch verunsichert werden.

Hierbei darf man auf keinen Fall alles über einen Kamm scheren. Es ist ein großer Unterschied, ob es Hygienemängel in Bäckereien gibt, Verunreinigungen, die unappetitlich und ekelerregend sind, oder ob es Skandale wie Verunreinigungen mit Listerien gibt, die lebensbedrohliche Auswirkungen haben bzw. haben können. Der Unterschied besteht auch darin, dass die Nachforschungen wesentlich schwieriger sind. Um einen Listerienskandal aufzudecken und die ursächliche Kette der Verunreinigung festzustellen, bedarf es akribischer wissenschaftlicher Arbeit. Auch hier betone ich wieder meine Hochachtung davor, dass einiges aufgedeckt wurde und die Quellen abgestellt wurden.

(Beifall bei der CSU)

Auf diese komplexen Herausforderungen müssen wir uns einstellen. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz legt hiermit den Gesetzentwurf zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung vor. Der zentrale Punkt ist die Schaffung einer neuen Kontrollbehörde, die ab dem 1. Januar 2018 ihre Arbeit aufnehmen soll. Sie wird bayernweit zuständig sein und ist dem LGL nachgeordnet. Sie wird mit über vier Millionen Euro ausgestattet. Im Doppelhaushalt 2017/2018 werden für diese Behörde allein 70 neue Stellen geschaffen. 20 zusätzliche Stellen werden aus dem LGL verlagert; das betrifft die Einheit für Geflügelgroßbetriebe.

Die Aufgabe der neuen Behörde ist die Überwachung der komplexen Betriebe durch interdisziplinäre Kontrollteams. Die neue Behörde übernimmt für alle Landkreise und elf kreisfreie Städte ohne eigenes Veterinäramt die volle Zuständigkeit für den Vollzug,

die Überwachung und die Kontrolle, mit Ausnahme der Fleischhygieneuntersuchung und der Exportzertifizierung.

Die neue Behörde wird bayernweit für 700 bis 800 überregional tätige Betriebe zuständig sein. Dies ist allerdings nur die momentane Zahl. Da wir in Bayern sehr viele Unternehmen haben, wird diese Zahl in Zukunft mit Sicherheit variieren. Dazu gehören zum Beispiel große Schlacht- und Fleischzerlegebetriebe, Molkereien, Sprossenerzeuger, große Hersteller von Lebensmitteln für Säuglinge, Kinder und Kleinkinder sowie alle Geflügelgroßbetriebe mit mehr als 40.000 Tierplätzen. Zusätzlich übernimmt die neue Behörde noch die sogenannte Grenzkontrollstelle am Flughafen München. Bis-her hat das Landratsamt Erding diese Aufgabe übernommen; die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass der Arbeitsumfang der Behörde in der Nähe unseres größten Flughafens derart groß ist, dass es naheliegend war, die neue Behörde nach Erding zu setzen. Das Ganze werden wir nach zwei Jahren evaluieren. Wenn dann möglicherweise nachgesteuert werden muss, wird nachgesteuert – ganz klar.

Die Ergebnisse der Verbandsanhörung haben eine weitgehende Übereinstimmung mit Zielsetzungen und rechtlichen Ausgestaltungen der Reform ergeben. Die Einwände der Verbände betrafen insbesondere die Präzisierung der Schnittstellen zwischen neuer Kontrollstelle und Kreisverwaltungsbehörden. Diesen Einwänden wurde vor allem in der Gesetzesbegründung Rechnung getragen. Die Einführung der Reform wird außerdem mit detaillierten Vollzugshinweisen begleitet. Wichtige Partner waren der Landkreistag mit seinem Präsidenten Christian Bernreiter sowie der Bayerische Handwerkstag und auch der Bayerische Bauernverband.

Der Grundsatz der gebührenfreien Regelkontrolle bleibt unangetastet. Auch sind keine Änderungen im Kostenrecht beabsichtigt, und – besonders wichtig für die Landwirtschaft – die beratende Tätigkeit der Veterinärverwaltung kann im Zusammenhang mit der Hauptaufgabe, der Überwachung, weiter durchgeführt werden.

Zum Änderungsantrag der CSU: Wir wollen, dass das Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in einem "Omnibusverfahren" der neuen Rechtsprechung angepasst und eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen durch die Bayerische Tierseuchenkasse geschaffen wird. Eine inhaltliche Änderung der bisherigen Praxis der Beitragserhebung durch die Tierseuchenkasse ist damit nicht verbunden.

Damit komme ich zu den weiteren Änderungsanträgen. Ich möchte zunächst etwas zum Änderungsantrag der GRÜNEN sagen. Zum Änderungsantrag der SPD wird meine Kollegin Tanja Schorer-Dremel nachher Stellung beziehen.

Der Antrag der GRÜNEN zielt darauf ab, dass die Kontrollbehörde, die dem Umweltministerium nachgeordnet ist, nach dem Vorbild der Gewerbeaufsichtsämter an allen Bezirksregierungen als selbstständige Einheit eingerichtet werden soll. Wir lehnen dies ab. Der Änderungsantrag enthält keine Begründung, sodass die Erwägungen der Antragsteller nicht ersichtlich sind.

In dem ORH-Gutachten vom Februar 2016 wurden verschiedene Modelle vorgeschlagen. Modell 1: Der Status quo und die Realisierung der im Gutachten aufgezeigten Empfehlung. Modell 2: Eine Sonderverwaltung. Modell 3: Schwerpunkt Landratsämter. Modell 4: Eine Teilverlagerung. Modell 5: Eine Komplettverlagerung. Die einzelnen Modelle wurden sowohl durch eine interministerielle Arbeitsgruppe als auch durch eine Projektgruppe des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bewertet. Die anstehenden Änderungen wurden alle mit den Wirtschafts- und Berufsverbänden erörtert. Für das Modell 4, eine modifizierte Form des vom ORH vorgeschlagenen Modells, spricht Folgendes: Die Aufgaben im Bereich der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung werden immer komplexer. Daher kommt die Beibehaltung des, wenn auch verbesserten, Status quo nicht infrage. Das System der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung ist dort zu ändern, wo die gegenwärtige Aufgabenverteilung zwischen den Kreisverwaltungsbehörden, den Regierungen, dem Landesamt und dem Staatsministerium zugunsten einer effizienteren Überwachung im Sinne einer Optimie-

rung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes Verbesserungsbedarf aufweist. So weit sich die bisherigen Strukturen der Lebensmittel- und Veterinärüberwachung dagegen bewährt haben, ist die Überwachungstätigkeit unverändert zu belassen.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die SPD-Fraktion spricht jetzt Herr Kollege von Brunn.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Nach den Worten der zuständigen Ministerin haben die Staatsregierung und die bayerischen Behörden bei Bayern-Ei, bei Sieber und bei den Großbäckereien keine Fehler gemacht. Wir haben im Grunde das Gleiche vorgestern bei der Vorstellung des Berichts des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gehört: Beim Verbraucherschutz in Bayern sei alles gut, heile Welt.

Heute diskutieren wir in Zweiter Lesung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung. Lassen Sie mich an dieser Stelle festhalten: Obwohl angeblich alles gut ist, sieht diese Staatsregierung dennoch erheblichen Reformbedarf. Diesen wiederum sollten Sie uns heute vielleicht erklären. In Wirklichkeit wissen Sie doch ganz genau, was schiefgelaufen ist, zum Beispiel bei Bayern-Ei oder bei den Großbäckereien. Sie wollten aber diese Probleme lange Zeit nicht anpacken, weil Sie damit implizit Fehler einräumen müssten. Das will Ihre Klientel nicht. Dass Sie sich jetzt zu dieser Reform durchgerungen haben, mühsam und langwierig, ist unserem hartnäckigen Einsatz zu verdanken. Ohne den Einsatz der SPD-Fraktion, der gesamten Opposition, der Zivilgesellschaft und der Medien hätte es diese Reform nicht gegeben, und Sie hätten sich beim Verbraucherschutz in Bayern keinen Zentimeter bewegt.

(Beifall bei der SPD)

Das ist die Wahrheit! Bei Ihrer Überheblichkeit fehlt Ihnen einfach die Größe, das zugeben. Wir haben erhebliche Zweifel daran, dass Sie mit dieser Reform wirklich die Weichen für die Lebensmittelüberwachung der Zukunft stellen, wie das die Ministerin erklärt hat. Das wird sich tatsächlich erst in der Zukunft zeigen. Folgendes möchte ich schon vorab sagen: Diese Reform wird nichts daran ändern, dass das Verhalten dieser CSU-Staatsregierung in Sachen Verbraucherschutz komplett intransparent ist. Sie schafft keinen klaren Vorrang für den Schutz der Bevölkerung und für den Vorrang des Vorsorgeprinzips vor den Profitinteressen der Lebensmittelindustrie.

Diese Reform wird nicht verhindern, dass auch in Zukunft Ministerinnen und Minister der CSU versuchen werden, Verbraucherschutzskandale wie bei Bayern-Ei zu vertuschen und unter den Teppich zu kehren. Sie löst auch nicht das Problem der manipulierten oder wirkungslosen Eigenkontrollen. Sie trägt auch nicht dazu bei, dass künftig schneller Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ergriffen werden können. Außerdem schafft sie keine Transparenz für die Menschen, egal ob es um Hygieneskandale bei Großbäckereien oder um mineralölbelastete Adventskalender geht.

In diesem Zusammenhang möchte ich daran erinnern, was Horst Seehofer, damals Landwirtschafts- und Verbraucherschutzminister, im April 2007 nach dem Gammelfleischskandal gesagt hat. Ich zitiere; der Ministerpräsident hat gesagt: "Ich glaube, dass die Nennung eines Namens, wenn jemand gegen das Lebensmittelrecht verstößen hat, mehr präventive Wirkung hat als das ganze Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrecht." – So weit der jetzige Ministerpräsident. Wir sehen das genauso; aber dann handeln Sie endlich in diesem Sinne!

(Beifall bei der SPD)

Ihr momentan in Berlin verantwortlicher Minister, Herr Schmidt, hat eben nicht für mehr Transparenz gesorgt, obwohl er sich laut Koalitionsvertrag dazu verpflichtet hat. In diesem Koalitionsvertrag der aktuellen Großen Koalition steht nämlich auf Seite 127: Das

"Verbraucherinformationsgesetz und § 40 Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) werden dahingehend geändert, dass die rechtssichere Veröffentlichung von festgestellten, nicht unerheblichen Verstößen unter Reduzierung sonstiger Ausschluss- und Beschränkungsgründe möglich ist." –Herr Schmidt hat das nicht nur nicht umgesetzt, im Gegenteil, er hat diese Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag hintertrieben und abgelehnt. Sie legen heute hier im Bayerischen Landtag ein Reformgesetz vor, das die Ergebnisse des Obersten Rechnungshofs nicht ausreichend umsetzt und – das muss man auch sagen –Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten zusätzlich verwischt, anstatt sie beherzt herzustellen.

(Beifall bei der SPD)

Sehr geehrte Damen und Herren, es bleibt dabei: CSU-Minister sollen auch in der Zukunft aus der politischen Haftung sein, wenn wieder etwas faul ist im Freistaat Bayern.

Ein weiterer Kritikpunkt Ihrer Reform ist aus unserer Sicht, dass die wichtigsten Fragen nicht im Gesetzentwurf geregelt werden, sondern in der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz, über die der Landtag nicht diskutiert und nicht beschließt. Diese Verordnung regelt, welche Betriebe überhaupt von der neuen Behörde kontrolliert werden; sie regelt die Kontrollzuständigkeiten und die Fachaufsicht, wer unter welchen Umständen die Öffentlichkeit informiert oder, siehe Bayern-Ei, die Öffentlichkeit eben nicht informiert; sie regelt auch, wo der zweite Dienstsitz der Kontrollbehörde ist, nämlich in Erding, im Stimmkreis von Frau Scharf.

Die Staatsregierung und die CSU-Mehrheit schaffen eine neue Behörde. Sie haben die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber schon festgelegt, bevor sie überhaupt wussten, wie viele Betriebe diese neue Behörde kontrollieren soll. Es gab keine Aufgabenbeschreibung und keine Aufgabekritik für die Lebensmittelüberwachung, auf deren Basis eine transparente Personalbedarfsanalyse hätte durchgeführt werden müssen, wie das der Oberste Rechnungshof gefordert hat. Auch für den Laborbetrieb

beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gab es keine Personalbedarfsanalyse. Auch das hatte der Oberste Rechnungshof gefordert.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, interessant ist auch, dass komplexe Großbetriebe in vielen kreisfreien Städten nicht von der neuen Behörde kontrolliert werden. Das kann man so machen. Dann müssen Sie aber auch für einheitliche Kontrollbedingungen sorgen, damit diese Betriebe auch in den Städten von den viel beschworenen interdisziplinären Kontrollteams kontrolliert werden können. Gemäß dem Konnexitätsprinzip müssen Sie die Städte dafür mit den notwendigen Mitteln ausstatten.

Ein echter Skandal ist es aber, dass durch diese Reform keine wirklich tiefgreifenden Veränderungen bei der Information der Öffentlichkeit eingeführt werden. Dürfen wir also, wie bei Bayern-Ei, auch in Zukunft damit rechnen, dass es keine Lebensmittelwarnungen gibt, auch wenn das rechtlich geboten wäre? Die Aufteilung der Informationsverantwortung, der Verantwortung für eine öffentliche Lebensmittelwarnung nach geografischer Bedeutung, die Sie vornehmen, ist äußerst fragwürdig und birgt große Risiken für die Verbraucher. Sie bürden damit den Landkreisen eine schwere Verantwortung auf; denn es ist ein gewaltiger Unterschied, ob sich ein Landkreis oder der Freistaat, ein Landrat oder der Freistaat bei einer Lebensmittelwarnung in die juristischen Untiefen begeben muss.

(Beifall bei der SPD)

Hier drückt sich das Ministerium, und hier drücken Sie sich, Frau Scharf, vor der Verantwortung für solche Warnungen. Der Grund ist uns klar: Es gilt das Prinzip, dass CSU-Ministerinnen und CSU-Minister nicht die politische Verantwortung übernehmen müssen. Das ist der Grund. Das hat bei Ihnen Methode.

(Beifall bei der SPD)

Wir fordern mit unserem Änderungsantrag das Gegenteil: Wir wollen, dass das zuständige Ministerium vollständig die Verantwortung für die Information der Öffentlichkeit übernimmt.

Ein weiteres Thema sind die Schlachthöfe. Klar ist hier nur, dass gar nichts klar ist. Hier werden die Verantwortlichkeiten durch die neue Reform verwischt. Sie begründen das auch noch vor dem Hintergrund – das muss man sich einmal vorstellen! – der Schlachthofskandale der letzten Zeit damit, dass sich die bisherigen Zuständigkeiten bewährt hätten.

Ich wiederhole es – ich habe es bereits während der Ersten Lesung gesagt –: Erklären Sie dieses Konstrukt dem Bayerischen Landtag. Wer ist in Zukunft wofür zuständig? Wer vor allem trägt die Verantwortung dafür, dass Vorfälle wie im Schlachthof Coburg, im Schlachthof Landshut und in vielen anderen Schlachthöfen nicht mehr vorkommen können?

Wir jedenfalls lehnen die Rückübertragung von Kompetenzen der neuen Kontrollbehörde auf die Kreisverwaltungsbehörden ab und haben deswegen in unserem Änderungsantrag festgelegt, dass eine Aufgabenübertragung bei Betrieben, die besondere spezialisierte Fähigkeiten voraussetzen und die besonders risikobelastet sind und die überregional tätig sind, nicht stattfinden darf. Dazu zählen für uns auch die Schlachthöfe.

Schließlich frage ich, warum Sie nicht auch die Verantwortung für die Futtermittelkontrolle regeln. Warum bekommt die neue Behörde dafür keine Zuständigkeiten? Sie wissen doch noch ganz genau, was die Ursache von BSE war und wie es – da blicke ich jetzt auf Frau Aigner – zum Dioxinskandal gekommen ist.

Auch das steht in unserem Änderungsantrag: Wir wollen, dass auch die Herstellung von Futtermitteln für die Tiere, die oder deren Produkte zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, von der neuen Kontrollbehörde überwacht und kontrolliert werden.

(Beifall bei der SPD)

Unser Fazit lautet: Diese Reform stellt nicht die Weichen für die Zukunft. Es fehlt die wichtigste Voraussetzung im System, nämlich die Herstellung von Transparenz für die Öffentlichkeit und für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Es fehlt in Bayern eine objektive und unabhängige Instanz, die sich für den Verbraucherschutz ohne falsche Rücksichtnahme einsetzt. Wir vermissen einen Anwalt der Verbraucherinnen und Verbraucher, einen unabhängigen Beauftragten für den Verbraucherschutz, wie wir ihn in unserem Antrag vorschlagen, der vom Bayerischen Landtag gewählt wird und diesem Bericht erstattet, so wie es auch der Datenschutzbeauftragte macht.

Es ist über diese Reform hinaus auch kein Wille der Staatsregierung erkennbar, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um zum Schutz der Bevölkerung schneller und entschlossener handeln zu können und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit Vorrang vor Profitinteressen zu geben.

(Beifall bei der SPD)

Es ist auch nicht erkennbar, dass Sie sich dafür einsetzen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher in Zukunft offen und transparent über Hygienemängel und über mögliche Gesundheitsgefahren informiert werden und die Ergebnisse von Lebensmittelkontrollen erfahren.

Ich ergänze zum Schluss: Wir werden Ihrem Gesetzesvorschlag und dem Änderungsantrag der CSU aus den genannten Gründen nicht zustimmen. Wir werden sie ablehnen. Das gilt leider auch für den Änderungsantrag der GRÜNEN, der aus unserer Sicht einer weiteren Kontrollzersplitterung Vorschub leisten und mehr bürokratischen Aufwand bedeuten würde, ohne die Kontrollen zu verbessern. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat der Kollege Zierer das Wort.

**Benno Zierer (FREIE WÄHLER):** Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben in den letzten zwei Jahren seit dem Beginn des Falles Bayern-Ei viel darüber diskutiert, wie das System der Lebensmittelüberwachung verbessert werden kann. Dass es besser gemacht werden muss, hat sich in dieser Zeit leider immer wieder durch neue Vorfälle bestätigt, ob in den Schlachthöfen oder ganz aktuell in den industriellen Bäckereibetrieben.

Die Reaktion von Ministerin Scharf war fast immer die gleiche: Es wurde ein neues Sonderkontrollprogramm ausgerufen – für Geflügelgroßbetriebe, für Schlachthöfe und jetzt für die Bäckereien. Ich bin gespannt, wie sich das neue Sonderkontrollprogramm von den Schwerpunktcontrollen in den Bäckereien unterscheiden wird, die es bereits seit 2008 gibt.

Ich weiß nicht, ob es bei diesen Sonderkontrollprogrammen geblieben wäre, wenn die Opposition im Landtag bei diesem Thema nicht so hartnäckig gewesen wäre. Wer weiß, ob wir dann ein ORH-Gutachten bekommen hätten, das die Schwachstellen im System offenlegt, und wer weiß, ob wir, wie jetzt, eine umfangreiche Reform und die Chance auf Verbesserungen erreicht hätten. Ich glaube nicht.

Aber zurück zum Thema. Das Grundproblem im System der Lebensmittelkontrolle ist schnell deutlich geworden. Viele Betriebe haben eine Größe und eine Komplexität, die mit den bestehenden Strukturen nicht zu bewältigen sind. Bayern-Ei war ein Paradebeispiel: ein Betrieb mit großen Produktionsstätten, verteilt auf verschiedene Landkreise und Bezirke mit enorm verzweigten Vertriebswegen.

Für die Behörden vor Ort war das nicht zu stemmen; denn diese haben eine Vielzahl von kleinen und mittelständischen Produzenten in ihrer Zuständigkeit, wie es sie Gott sei Dank in Bayern immer noch gibt, auch wenn es immer weniger werden. Gerade bei den vielen kleinen und regionalen Bäckereien ist der Ofen ausgegangen. Geschul-

det ist dieses Strukturproblem den vielen, immer höheren Auflagen, die in der Vergangenheit für diese Betriebe zum Problem wurden.

Jetzt haben wir immer mehr Großbetriebe, die stetig weiterwachsen. Deshalb ist der Ansatz, die Behörden in den Landkreisen von der Kontrolle dieser Unternehmen zu entlasten, absolut richtig. Genauso richtig ist es, dass sie die Zuständigkeit für die kleinen und mittleren Betriebe behalten. Diese schätzen es nämlich, dass die Kontrolleure nicht nur kontrollieren, sondern auch beraten und Hilfestellung leisten. Das können sie, weil sie die Betriebe gut kennen.

Wir FREIEN WÄHLER haben von Anfang an klargemacht, wie wichtig das ist. Da sind wir auch von den Landräten bestätigt worden. Das Ministerium wollte es zunächst anders. Daran darf man ruhig einmal erinnern.

Frau Ministerin Scharf, Respekt! Sie haben auf unsere Kritik reagiert. Zusammen haben wir einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der Sinn macht, auch wenn Nachbesserungsbedarf vorhanden ist. Bei der Transparenz muss nachgelegt werden. Wir tragen die Lösung mit den neuen Kontrollbehörden mit und unterstützen den Gesetzentwurf.

Den Änderungsantrag der GRÜNEN lehnen wir ab, obwohl wir anfangs durchaus Sympathien für die Verlagerung der Zuständigkeiten an die Bezirke hatten.

Auch über die Frage der Standorte muss man nicht bis zur letzten Patrone streiten. Die Frage, ob und warum der zweite Dienstsitz in Erding oder sonst wo angesiedelt ist, ist zweitrangig. Viel wichtiger ist, dass der Verbraucher mit gutem Gefühl die Eier, die Wurst und die Brezen kaufen kann, ohne dabei an Salmonellen, Listerien oder Kakerlaken zu denken.

(Florian von Brunn (SPD): Auch an Schaben!)

Hier gilt es viel Vertrauen zurückzugewinnen.

Eine Sache, die mir mit Blick auf die neue Behörde noch im Magen liegt, ist das Personal. Bekanntlich wurde die Personalstärke festgelegt, bevor klar war, wie viele Betriebe zu überwachen sind. Mein Kollege hat das bereits erwähnt; das war nicht unbedingt glücklich. Es war vermutlich voreilig.

Die Frage ist, woher das Personal kommt. Wie werden die 70 zusätzlichen Stellen besetzt? Für die komplexen Betriebe braucht es erfahrene Veterinäre, Lebensmittelkontrolleure und Verwaltungsleute.

Mir hat einmal der Leiter eines Veterinäramtes gesagt, wenn man da die jungen Leute gleich nach der Ausbildung rausschicken würde, dann würden sie über den Tisch gezogen. Das darf nicht sein. Mich würde interessieren, wie der Stand beim Bewerbungsverfahren ist.

Über die Änderungsanträge haben wir uns in den Ausschüssen unterhalten und abgestimmt. Wie gesagt, werden wir auch hier den Antrag der GRÜNEN ablehnen. Den Antrag der SPD lehnen wir ebenfalls ab, weil wir der Ansicht sind, dass es eines Landesbeirats für Lebensmittelsicherheit und eines Landesbeauftragten dafür nicht bedarf. Es ist bereits ein wissenschaftlicher Beirat beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – LGL – vorhanden, und es gibt eine Verbraucherkommission. Man kann alles aufblähen und noch einmal aufblähen. Wichtig ist jedoch, dass die Leute dort vernünftig und zielorientiert arbeiten können.

Dem Änderungsantrag der CSU zur Tierseuchenkasse werden wir selbstverständlich zustimmen. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteile ich nun Frau Kollegin Steinberger das Wort. Bitte schön.

**Rosi Steinberger (GRÜNE):** Frau Präsidentin, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Positive zum Anfang: Es wird eine Reform der Lebensmittelkontrolle in

Bayern geben. Es wird 70 neue Stellen für die Lebensmittelüberwachung geben. Dieser Schritt war überfällig, Frau Ministerin. Ich erinnere nur an die jüngsten Veröffentlichungen von Foodwatch. Die Missstände bei den Großbäckereien sind und waren nicht hinnehmbar. Im LGL-Bericht, der uns diese Woche vorgestellt wurde, wurde berichtet, dass bei 25 % der untersuchten Bäckereien nach wie vor gravierende Mängel festgestellt worden sind. Diesen Missstand stellen wir nun seit zehn Jahren durchgehend fest. Da stimmt doch etwas nicht. Das ist doch ein Beweis dafür, dass das System der Lebensmittelkontrolle in Bayern nicht so funktioniert, wie es sein sollte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bei diesen Erkenntnissen war es doch endlich überfällig, dass das System der Lebensmittelkontrolle in Bayern reformiert wird. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kann tatsächlich einiges besser werden. Ich will das gar nicht bestreiten.

Jedes Gesetz ist aber nur so gut, wie der Vollzug des Gesetzes geregelt ist. Da haben wir noch einige Bedenken. Gut ist es, wenn die Kontrolle der großen Risikobetriebe von den Landratsämtern auf die neue Kontrollbehörde übergeht. Das Risiko liegt nämlich nicht nur in den Betrieben selbst, sondern in gewissem Umfang auch immer wieder in Interessenkonflikten an den Landratsämtern. Das kann keiner bestreiten. Ob die neue Kontrollbehörde mit ihrer Ausstattung auch alle diese Kontrollen bewältigen kann, müssen wir sehen.

Kritisch sehen wir jedenfalls die große räumliche Entfernung der neuen Kontrollbehörde zu vielen Betrieben. Mit den beiden Standorten in Nord- und Südbayern erweisen Sie der Lebensmittelkontrolle in Bayern leider einen Bärenhund. Dadurch wird die Kontrolle nämlich ineffektiv. Die Wege sind zu weit. Die Kenntnis der Strukturen vor Ort ist nicht vorhanden. Richtig wäre es nach unserer Meinung gewesen, die Zuständigkeit für diese Kontrollen bei den jeweiligen Regierungen zu belassen. Dort hat man das nötige Know-how, dort ist man mit den Strukturen vertraut, dort ist man aber von lokalen Interessen schon weit genug weg. Das ist ein wichtiger Aspekt.

Sie verschärfen damit auch einen Schwachpunkt der bisherigen Behördenstruktur: Sie zersplittern die Zuständigkeiten. Sie ziehen unnötigerweise eine neue Ebene ein. Viele Sachverständige haben diese Kritik in unserer Anhörung bestätigt. Diese neue Ebene wird die Bürokratie und den Zuständigkeitswirrarr nur noch verschärfen. Diesem Mangel möchten wir mit unserem Antrag abhelfen. Ich bitte deshalb um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kritisch sehen wir auch die Tatsache, dass die kreisfreien Städte mit eigenem Veterinäramt nicht zum Einflussbereich der Kontrollbehörde gehören sollen. Das kann man sich bei einer Stadt wie München noch vorstellen. Dort ist sehr viel Personal vorhanden, und die Kapazität ist mit Sicherheit auch gegeben. Gilt das aber auch für Städte wie Bamberg, Ansbach oder Straubing? Dort wären die Kompetenzen der neuen Kontrollbehörde doch sicher auch gefragt. Sind die multidisziplinären Teams, die überall ausschwärmen sollen, tatsächlich auch in Straubing vorhanden? Daran habe ich Zweifel, und ich meine, dass dieser Regelung ein Spardiktat zugrunde liegt, weil dafür das Budget nicht mehr gereicht hat.

Neben den sicher gut gemeinten Ansätzen im Gesetzentwurf dürfen wir aber auch nicht übersehen, dass wir nicht nur eine bessere Kontrolle, sondern auch einen besseren Vollzug des Gesetzes brauchen. Was hilft es denn, wenn die Kontrolleure immer wieder Missstände feststellen, wie wir es auch beim LGL-Bericht gehört haben, diese aber einfach nicht behoben werden? Da muss man sich doch überlegen, welche Sanktionen effektiv sind, welche Geldbußen angebracht sind und welche Veröffentlichungspflichten erforderlich wären. Ich möchte nur an die Schlachthöfe erinnern, die immer wieder für Skandale Anlass geben. Immer wieder werden dort Missstände festgestellt, aber anscheinend sind die Sanktionen nicht hart genug, oder die Landratsämter schauen nicht ganz genau hin. Deswegen muss der Vollzug unbedingt verbessert werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Großen Wert legen wir auch darauf, dass die Abläufe in den bestehenden Strukturen besser koordiniert werden. Die Fortbildung des Personals muss gewährleistet sein. Die Laborkapazitäten müssen erweitert werden und so weiter und so fort; denn es gibt nicht nur die Kontrollbehörde, sondern auch die Landratsämter arbeiten weiter. Wir werden auch ein Auge darauf haben, dass diese Mängel beseitigt werden.

Eines ist auch klar: Die weitaus größte Anzahl der Betriebe wird nach wie vor von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Landratsämtern kontrolliert werden. Die dürfen wir auf keinen Fall im Regen stehen lassen, weil für sie möglicherweise kein Geld mehr vorhanden ist. Für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit muss Geld vorhanden sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zu den Änderungsanträgen: Beim Änderungsantrag der CSU werden wir uns enthalten. Den Änderungsantrag der SPD unterstützen wir, obwohl wir eigentlich keine Notwendigkeit für einen Verbraucherschutzbeauftragten sehen. Bereits jetzt gibt es so viele Institutionen und Zuständigkeiten für den Verbraucherschutz in Bayern. Stattdessen wir doch lieber diese ordentlich mit Mitteln und Kompetenzen aus. Damit wäre dem Verbraucherschutz in Bayern mehr gedient.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Frau Kollegin. – Für die CSU-Fraktion hat jetzt Frau Schorer-Dremel das Wort.

**Tanja Schorer-Dremel (CSU):** Sehr verehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus, verehrte Gäste! Mein Part ist es nun, zum Änderungsantrag der SPD Stellung zu nehmen. Dort wird eine Zentralisierung der Zuständigkeit für die Information der Öffentlichkeit beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gefordert. Aus unserer Sicht ist die jetzige Regelung sachgerecht, weil sie sich

am Prinzip der Subsidiarität ausrichtet. Lokale Warnungen werden von den lokal zuständigen Kreisverwaltungsbehörden veranlasst, regionale Warnungen von der jeweils zuständigen Regierung, und bei überregionaler Betroffenheit werden die Warnungen vom Ministerium veranlasst.

(Volkmar Halbleib (SPD): Darum funktioniert es auch so gut!)

Die Behauptung einer völlig unzureichenden Information der Öffentlichkeit in der Vergangenheit ist entschieden zurückzuweisen. Fälle wie Sieber zeigen, dass die Vorschriften über die Information der Öffentlichkeit bei gesundheitsgefährdenden Lebensmitteln im Rahmen des rechtlich zulässigen und auch erforderlichen Umfangs zur Anwendung gekommen sind. Wenn eine Zentralisierung angestrebt wird, ist eine Zuständigkeit des LGL aufgrund seiner Tätigkeit als EU-Schnellwarnstufe und der damit verbundenen, bereits heute bestehenden Koordinationsaufgabe sinnvoll.

Die Zuständigkeit wurde bislang und wird auch zukünftig durch Verordnungen geregelt. Eine Überführung der Zuständigkeitsregelungen auf Gesetzesebene ist nicht erforderlich. Ich darf nur an die Gewaltenteilung erinnern.

(Florian von Brunn (SPD): Was hat denn das damit zu tun?)

Dann soll der bisherige LGL-Beirat abgeschafft und stattdessen ein neuer Landesbeirat für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit geschaffen werden, der vom Landtag bestimmt werden soll. Der Gesetzentwurf behält den schon bislang bestehenden LGL-Beirat bei. Die Einführung eines Landesbeirats für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ist aus unserer Sicht nicht notwendig und würde dem Gedanken der Entbürokratisierung widersprechen.

(Florian von Brunn (SPD): Dafür spricht aber mehr Transparenz!)

Die gute Arbeit des LGL, die am Dienstag in einem sehr ausführlichen Bericht vorgestellt worden ist, unterstreicht das auch.

Dann geht es um die Einrichtung der neuen Dienststellen. Die geplante Regelung des Sitzes in Kulmbach und einer Dienststelle in Erding ist das Ergebnis der Verteilung der zu überwachenden Betriebe in Bayern und der Notwendigkeit, die flächendeckenden Kontrolltätigkeiten der zentralen Kontrollbehörde zu organisieren. Für den Standort Erding im Süden spricht die verkehrstechnisch zentrale Lage zu den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberbayern und Schwaben aufgrund einer guten Infrastrukturbinding und die Übernahme der Aufgabe der Grenzkontrollstelle am Flughafen im Erdinger Moos. Der Flughafen liegt nun einmal da, wo er liegt, den können wir nicht verlegen.

(Beifall bei der CSU)

Die SPD will die Möglichkeit der Rückübertragung von Aufgaben bezüglich der Fleischhygiene und Schlachttieruntersuchung von der Kontrollbehörde auf die Kreisverwaltungsbehörden streichen. – Der Verbleib der Zuständigkeit bei den Kreisverwaltungsbehörden ist in eng begrenztem Umfang zwingend erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug zu gewährleisten. Ich darf dazu aus der Verordnungsbegründung zitieren:

Für bestimmte ... zugelassene Betriebe (insbesondere Schlachthöfe, Wildbearbeitungsbetriebe, Zerlegungsbetriebe, Fleischbe- oder -verarbeitungsbetriebe, Hackfleischbetriebe, Be- und Verarbeitungsbetriebe von Mägen und Därmen) soll die amtliche Überwachung, die den Herstellungs-, Zerlege- oder Bearbeitungsprozess begleitet, den Kreisverwaltungsbehörden rückübertragen werden können. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in den Schlachthöfen,

– Und jetzt kommt es: –

die in kurzen Abständen (ggf. arbeitstäglich) durchzuführen sind und in der Regel von amtlichen Tierärzten, die als (Tarif-) Beschäftigte der Kommunen diese staat-

liche Aufgabe wahrnehmen, oder von beliehenen Unternehmen ausgeführt werden.

Dieses System der Fleischhygieneuntersuchung hat sich ... grundsätzlich bewährt und soll daher unverändert bleiben.

(Beifall bei der CSU)

Die ursprüngliche Fassung des Artikels 19 GDVG – Veterinäraufgaben – soll wieder hergestellt werden. – Dieser Artikel regelt systematisch die Zuständigkeiten von Behörden, jedoch nicht die Aufgaben von Berufsgruppen. Die Überarbeitung der Regelung erfolgt deshalb aus strukturellen Gründen. Die Änderung des Artikels 19 GDVG hat keine inhaltlichen Auswirkungen. Das heißt, es werden keine Zuständigkeitsbereiche der Veterinärüberwachung gestrichen. Die im Antrag aufgeführten drei Punkte – Mitwirkung beim Schutz der Bevölkerung, bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Tierkrankheiten, bei der Entwicklung und Erhaltung eines gesunden, leistungsfähigen Bestands an Nutztieren – bleiben inhaltlich erhalten. Die Überarbeitung dient der Beseitigung von Auslegungs- und Abgrenzungsproblemen, die sich in der Vergangenheit aufgrund der Begriffe "Veterinäraufgaben" und "Mitwirkung" ergaben. Die Regelung kann daher nicht isoliert werden. Ich erspare mir jetzt, den Gesetzentwurf zu zitieren; denn diesen haben Sie vorliegen.

Ferner soll eine neue Zuständigkeit der Kontrollbehörde für die Futtermittelüberwachung geschaffen werden. – Eine solche Zuständigkeit haben wir bereits. Für die Futtermittelüberwachung ist mit der Regierung von Oberbayern bereits heute eine zentrale Behörde zuständig. Diese Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern hat sich bewährt. Die Abspaltung eines Teils der Zuständigkeit – Futtermittel für Lebensmittel liefernde Tiere – ist absolut nicht zielführend.

(Beifall bei der CSU)

Eine Regelung zu einheitlichen Kontrollbedingungen für die Lebensmittelüberwachung gibt es bereits. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Verbindliche Vorgaben enthält insoweit bereits heute die EU-Kontrollverordnung, welche unmittelbar anwendbar ist und europaweit gilt.

Das Nächste ist das Konnexitätsprinzip, die Schaffung einer allgemeinen Kostentragungspflicht für die Umsetzung der Kontrollen durch den Freistaat Bayern, um die Kommunen, die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, nicht mit zusätzlichen Kosten zu belasten. – Da wurde der Gesetzentwurf anscheinend nicht gelesen. Das Konnexitätsprinzip ist überhaupt nicht betroffen, da keine Aufgabenübertragung auf die Landratsämter und kreisfreien Städte und damit keine Mehrbelastung erfolgt. Vielmehr werden Aufgaben von den Landratsämtern und kreisfreien Städten auf die neue Kontrollbehörde verlagert, ohne dass dabei Personal von den Landratsämtern und kreisfreien Städten auf die neue Kontrollbehörde verlagert wird. Ich verstehe wirklich nicht, wo da das Konnexitätsprinzip berührt wird.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Was die Schaffung eines unabhängigen Landesbeauftragten für Verbraucherschutz angeht, ist die Frage, warum eine weitere Ebene eingeführt werden soll. Die Kontrolle der Verwaltung obliegt den Gerichten und uns, dem Landtag, in Wahrnehmung unserer Befugnisse. Die Einführung eines Landesbeauftragten schreit wieder nach mehr Bürokratie. Wir dagegen wollen entbürokratisieren.

(Beifall bei der CSU)

Für die SPD erschöpft sich Verbraucherschutz in Forderungen nach zusätzlichen Arbeitsebenen, nach mehr Bürokratie und mehr Berichtspflichten. Mir würde ein Veterinär leid tun, wenn wir diese Regelung umsetzen würden; denn dieser hätte keine Freizeit mehr. Wir können nicht erkennen, dass Ihnen an einer Optimierung des Vollzugs oder der Stärkung der Betriebe etwas gelegen ist.

Wir wollen auch mit Blick auf das Ergebnis der Verbandsanhörung – Herr Kollege Beißwenger hat das schon ziemlich ausführlich dargestellt – die Schlagkraft der Behörden erhöhen, die Überwachungsbehörden stärken und den Betrieben eine fachlich fundierte und am Wohle des Verbrauchers orientierte Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung geben. Das wird Rückmeldungen zufolge vor Ort geschätzt. Deswegen lehnen wir den Antrag der SPD ab.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Frau Kollegin, danke schön, dass Sie ans Rednerpult zurückkommen. Zwischenbemerkung: Kollege von Brunn, bitte.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrte Frau Kollegin Schorer-Dremel, ich habe noch eine Frage zur Information der Öffentlichkeit. Sie haben gesagt, es wäre zweckdienlich, wenn bei lokalen Mahnungsfällen, also bei Gesundheitsgefahren, die Landratsämter, bei bezirksbezogenen Gefahren die Bezirksregierungen und darüber hinaus die Staatsregierung warnten. Da es bei Gesundheitsgefahren um Salmonellen, Listerien und E.coli-Bakterien geht, muss eine Warnung schnell erfolgen. Wie entscheiden Sie dann, ob es sich um eine lokale oder um eine auf den Bezirk bezogene Warnung handelt? Wie laufen dann die Prozesse ab? Müssen wir damit rechnen, dass es nochmals ein paar Tage länger dauert, bis der Abstimmungsprozess, wie die Gefahr einzuordnen ist, abgeschlossen ist? Was machen Sie beispielsweise, wenn ein Hesse in einer unterfränkischen Metzgerei gesundheitsgefährdende Fleischprodukte einkauft, es sich aber Ihres Erachtens nur um einen lokalen Fall handelt und das Landratsamt daher nur lokal warnt? – Ihre Vorschläge passen also hinten und vorne nicht. Deswegen fordern wir eine Information durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, nicht durch irgendwelche Ebenen, auf denen Prozesse und Abläufe unklar sind.

**Tanja Schorer-Dremel (CSU):** Ich selbst werde nicht informieren. Sie waren wohl am Dienstagnachmittag bei der Darstellung des LGL-Berichts anwesend. Dr. Zapf hat sehr ausführlich gezeigt, wie intensiv hier die Behörden ermitteln, was das LGL leistet

und, vor allen Dingen, wie es auf europäischer Ebene informiert. Ich finde dieses System und den Weg, den wir gehen, gerade nach dem Bericht von Herrn Dr. Zapf richtig. Ich kann Ihnen nur empfehlen, Herrn Dr. Zapf das nächste Mal besser zuzuhören. Er hat das gut dargestellt.

(Beifall bei der CSU – Zuruf des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD))

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Frau Kollegin. – Jetzt hat für die Staatsregierung Frau Staatsministerin Scharf ums Wort gebeten. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

**Staatsministerin Ulrike Scharf (Umweltministerium):** Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf ist auch auf ein Geschehen zurückzuführen, bei dem Menschen zu Schaden gekommen sind. Das muss uns vor allem als politische Wettbewerber veranlassen, Haltung und Sachlichkeit zu bewahren. Es geht in dieser Frage nicht um uns, sondern um das Wohl der Menschen im Lande.

Der Gesetzentwurf steht auch an – nehmen Sie das bitte zur Kenntnis –, weil wir es in der Branche der Lebensmittelhersteller immer auch mit einem Wandel zu tun haben; denn Produktionsbedingungen, Maschinen und Techniken sowie Größen und Komplexität verändern sich. Daher ist es immer wieder notwendig, die bestehenden Regelungen neuen Bedingungen anzupassen. Ich habe die Worte meines Amtsvorgängers noch im Ohr, der gesagt hat, Veterinärwesen und Lebensmittelkontrolle hätten sich immer gewandelt und müssten sich stets an neue Bedingungen anpassen.

Ich möchte zunächst allen danken, die uns bei dieser Reform geholfen und die sehr viel Zeit und "Hirnschmalz" eingebracht haben, an erster Stelle den Vertretern der Wirtschafts-, Landwirtschaft- und Berufsverbände, aber insbesondere auch der kommunalen Spitzenverbände, mit denen wir intensiv und produktiv gearbeitet haben.

Danken möchte ich auch dem Bayerischen Landkreistag mit Christian Bernreiter an der Spitze. Durch die intensive und wirklich gute Zusammenarbeit konnten wir den

heutigen Gesetzentwurf in dieser Form vorlegen. Dieser Gesetzentwurf kommt sowohl den kommunalen Bedürfnissen als auch den kommunalen Möglichkeiten entgegen.

Ich bedanke mich auch bei meinen Kolleginnen und Kollegen in den Ausschüssen, vor allem bei meinen Fraktionskollegen. Die Diskussion über dieses Gesetz wurde immer sehr offen und engagiert geführt. Das zeigen auch die Änderungsanträge. Vielen Dank, liebe Kolleginnen und Kollegen, für das Ringen um die beste Lösung.

(Beifall bei der CSU)

Weiter bedanke ich mich bei der Fraktion der FREIEN WÄHLER, die in allen Ausschüssen dem Gesetzentwurf zugestimmt hat. Herr Kollege Zierer, Sie sind jetzt mit uns in einer Koalition der Verantwortung, was dieses Gesetz anbelangt.

(Volkmar Halbleib (SPD): Jetzt wird es ernst, Herr Kollege Zierer! Viel Spaß bei dieser Koalition! )

Ich sage auch Ihnen an dieser Stelle mein herzliches "Vergelts Gott!"

Wir haben uns gefragt: Wie können wir die Lebensmittelüberwachung weiterentwickeln? Wie entsprechen wir den Anforderungen der Lebensmittelproduktion, die heute vielfach in überregional tätigen Betrieben stattfindet? Wo müssen wir unsere bestehenden Systeme verbessern und möglicherweise ein neues System etablieren? – Alle diese Fragen haben wir gestellt, erörtert und schließlich beantwortet. Das Ergebnis ist sehr gut geworden. Ich bin überzeugt, dass wir hiermit in der Geschichte der bayrischen Lebensmittelüberwachung einen Meilenstein setzen. Das Ergebnis ist die verbesserte, fortentwickelte Form eines Modells, das der Oberste Rechnungshof vorgeschlagen hat. Diese Entscheidung wurde im Hohen Haus von der Opposition mehrfach kritisiert, weil wir uns das Modell des ORH nicht eins zu eins zu eigen gemacht haben. Aber der ORH selbst hat darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Staatsregierung sei, die dargestellten Modelle und Varianten eigenständig und umfassend zu bewerten. Wir haben uns mit den Landräten sehr intensiv ausgetauscht und

genau geprüft, wo sich die bisherigen Strukturen bewährt haben, also beibehalten werden können, und wo wir besser werden, also etwas ändern müssen.

In der Politik bedeutet "verantwortlich Handeln" nach meiner Vorstellung, im Dialog mit den Betroffenen nach den besten Lösungen zu suchen und sich vor allen Dingen die Mühe einer differenzierten und umfassenden Analyse zu machen. Wir haben uns diese Mühe gemacht und deswegen genau diesen Gesetzentwurf – und keinen anderen – formuliert. Wir starten hiermit eine Reform, die Bewährtes erhält und einzelne Punkte aus für jedermann nachvollziehbaren Gründen gezielt verbessert.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir schaffen eine neue Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Ich möchte die Kernpunkte nennen. Die neue Behörde wird dem LGL nachgeordnet sein und ab 01.01.2018 ihre Arbeit aufnehmen. Sie wird ihren Sitz in Kulmbach und eine weitere Dienststelle in Erding haben. Das ist bereits begründet worden. Erding liegt zwischen Neu-Ulm und Passau. Die Grenzkontrollstelle am Flughafen München war bisher beim Landratsamt angesiedelt und wird nun sinnvollerweise in die neue Behörde eingegliedert. Die neue Kontrollbehörde wird bayernweit 700 bis 800 komplexe Betriebe überwachen. Die kritische Frage, wie wir zu unserem Personal kommen, können wir auch beantworten. Sie wissen sehr genau, dass wir mit den Landratsämtern eine grobe Schätzung vorgenommen haben. Wir kommen ziemlich gut mit dem geplanten Personal hin.

(Florian von Brunn (SPD): Das wissen wir nicht! Sie haben uns nicht informiert!)

Die neue Behörde übernimmt von allen Landkreisen und kreisfreien Städten ohne eigenes Veterinäramt die volle Zuständigkeit für den Vollzug, für die Überwachung und für die Kontrolle. Sie wird mit interdisziplinären Kontrollteams – Herr Kollege von Brunn, darüber können Sie noch so oft spotten – ausgestattet, die sich flexibel, je nach Betrieb und Kontrollzweck, aus den notwendigen Spezialisten zusammensetzen. Dazu zählen Veterinäre, Lebensmittelchemiker, Lebensmitteltechnologen, Agraringenieure und viele mehr.

(Florian von Brunn (SPD): Darüber spotte ich überhaupt nicht!)

– Das haben Sie vorhin in Ihrem Beitrag sehr wohl getan.

Natürlich erfolgen die Kontrollen – das sei der Vollständigkeit halber erwähnt – wie bisher auch unangemeldet.

Insgesamt stehen für die Reform vier Millionen Euro zur Verfügung. Im aktuellen Doppelhaushalt werden 70 neue Stellen bereitgestellt und 20 zusätzliche Stellen vom LGL verlagert.

Aus Sicht der Landräte bedeutet dies, dass die Landratsämter ihr Personal behalten. Sie werden aber von den Kontrollen komplexer Betriebe entlastet. Das ist nicht nur eine personelle, sondern auch eine qualitative Verbesserung. Wir schaffen mehr Luft für die Erfüllung der Aufgaben, die bei den Landratsämtern verbleiben. Gleichzeitig können die Landratsämter auf das Know-how des LGL zurückgreifen. Die neu errichtete Spezialeinheit wird die Landratsämter auch in Zukunft fachlich unterstützen. Das sind alles sinnvolle Entscheidungen zu den Fragen: Was läuft gut? Wo müssen wir uns verbessern? Die Entscheidungen sind im engen Miteinander mit den Landräten, auch mit SPD-Landräten, getroffen worden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD und den GRÜNEN, Sie stimmen nicht für die Ewigkeit. Vielleicht sollten Sie sich das zu Herzen nehmen, wenn Sie nachher Ihre Hand heben. Wir werden die Reform nach zwei Jahren evaluieren und prüfen, ob und wo wir nachsteuern müssen. Mein Ziel ist es, die Verordnung nach der Verabschiedung des Gesetzes noch vor der Sommerpause im Ministerrat einzubringen. Damit wären seit der Vorlage des ORH-Gutachtens bis zum Abschluss der Normänderungsverfahren nicht einmal eineinhalb Jahre vergangen. Daran sehen Sie, dass wir schnell und vor allem gründlich handeln.

Mein Appell lautet somit: Einigen wir uns heute auf eine starke und gemeinsame Botschaft für mehr Lebensmittelsicherheit. Einigen wir uns heute auf dieses Gesetz. Eini-

gen wir uns heute auf einen Quantensprung für gute und sichere Lebensmittel bei uns im Land. Ich bitte herzlich um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf der Staatsregierung.

Außerdem bitte ich um die Zustimmung zum Änderungsantrag der CSU. Damit tragen wir einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom Mai dieses Jahres Rechnung. Erstens gewährleisten wir damit auch in Zukunft die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung und der Tierkörperentsorgung in Bayern, und zweitens ermöglichen wir weiterhin die reibungslose Auszahlung von Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse an unsere Landwirte.

Ich wiederhole es gerne: Nach zwei Jahren werden wir evaluieren, ob und wie die Reform nachgesteuert werden muss. Deshalb bitte ich Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der CSU-Fraktion.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Mir liegt eine Meldung des Kollegen von Brunn zur Zwischenbemerkung vor.

**Florian von Brunn (SPD):** Sehr geehrte Frau Ministerin, in meiner Rede habe ich mich auf die Äußerungen des jetzigen Ministerpräsidenten vom April 2007 nach dem Gammelfleisch-Skandal bezogen. Er glaubt, die Nennung eines Namens habe eine bessere präventive Wirkung bei Verstößen gegen das Lebensmittelrecht als das Ordnungswidrigkeiten- oder das Strafrecht. Sie haben mit uns in Berlin einen Koalitionsvertrag geschlossen, in dem steht, dass wir § 40 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches reformieren wollen, um die Kontrollergebnisse insbesondere bei Verstößen, die nicht unerheblich sind, zu veröffentlichen.

Frau Scharf, deswegen stelle ich Ihnen jetzt die Gretchen-Frage: Wie halten Sie es mit der Transparenz? Sind Sie als Staatsregierung und als Ministerin bereit, mit uns zusammen diese Reform anzugehen, damit die Ergebnisse von Lebensmittelkontrollen,

wie beispielsweise bei Hygieneskandalen der Großbäckereien, veröffentlicht werden können? Sind Sie dazu bereit oder nicht?

(Beifall bei der SPD)

**Staatsministerin Ulrike Scharf (Umweltministerium):** Herr Kollege von Brunn, vielen Dank für diese Frage. Eigentlich bin ich davon ausgegangen, dass Sie die Antwort sehr wohl kennen. Sie wissen ganz genau, dass der Bund im Jahr 2012 ein Gesetz erlassen hat, das unsere bayerischen Gerichte im Jahr 2013 einkassiert haben. Ich nenne das Stichwort "Hygiene-Pranger". Seitdem warten wir, was das Bundesverfassungsgericht macht. Die Normenkontrollklage ist anhängig. Solange das Gericht und der Bundestag keine neuen Entscheidungen getroffen haben, können wir keine Kontrollergebnisse veröffentlichen, die unterhalb der Schwelle der gesundheitlichen Gefährdung liegen.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/16103, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/16515, 17/16524 und 17/17222 sowie die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz auf Drucksache 17/17419 zugrunde.

Kolleginnen und Kollegen, vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/16515 – das ist der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD

und der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/16524 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt Zustimmung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung mit der Maßgabe, dass durch weitere Änderungen in § 8 eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen durch die Bayerische Tierseuchenkasse geschaffen wird, ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 10 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2017" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "31. Juli 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf Drucksache 17/17419.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Ich bitte, Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Ich bitte, Gegenstimmen auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das sind die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Reform der staatlichen Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag der Abgeordneten der CSU-Fraktion auf der Drucksache 17/17222 seine Erlledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis. Vielen Dank, Kolleginnen und Kollegen.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 18.07.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)